



Bericht

**des Beauftragten für Flüchtlings, Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Zweiter Tätigkeitsbericht

(Berichtszeitraum Februar 2001 bis Mai 2003)

Bericht
des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
beim Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Zweiter Tätigkeitsbericht
(Berichtszeitraum Februar 2001 bis Mai 2003)

In der Anlage übersende ich gemäß § 4 des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 den zweiten Tätigkeitsbericht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

H e l m u t F r e n z

Zweiter Tätigkeitsbericht
des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
beim Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

nach § 4 des Gesetzes
über die Beauftragte oder den Beauftragten für
Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
vom 28. Oktober 1998

(Berichtszeitraum: Februar 2001 bis Mai 2003)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
A Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben	
1 Einleitung	5
2 Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien u. Institutionen	
2.1 Schwerpunktprobleme der Einzelfälle	9
2.2 Aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Familienstaus	10
2.2.1 Ehegattennachzug	10
2.2.2 Kindernachzug	11
2.2.3 Nachzug sonstiger Familienangehöriger	11
2.2.4 Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach kurzer Ehedauer	12
2.2.5 Eheschließung in Deutschland	12
2.3 Altfallregelungen	13
2.4 Afghanische Staatsangehörige	13
2.5 Psychische Erkrankungen	13
2.6 Deutsche Staatsangehörigkeit	14
2.6.1 Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit	14
2.6.2 Sprachkenntnisse	15
2.6.1 Überprüfung der Verfassungstreue	16
3 Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit	
3.1 Zielgruppenorientierte Veranstaltungen	17
3.1.1 Schulen	17
3.1.2 Organisationen von Migrantinnen und Migranten	18
3.1.3 Kirchen, kirchliche Einrichtungen	18
3.1.4 Behörden	19
3.1.5 Seminar „Traumatisierte Flüchtlinge“	19
3.2 Wiederkehrende Veranstaltungen, Arbeitskreise/Gremien	21
3.3 Konferenzen der Ausländerbeauftragten	23
4 Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren	
4.1 Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft	25
4.2 Ausländer- und Aufnahmeverordnung	25
4.3 Ausländerintegrationsverordnung	26
5 Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen	
5.1 Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Sch.-H.	27
5.2 Zuwanderungsgesetz	28

B Sonstiges Tätigwerden und Themen

1 Initiativen hinsichtlich der Lebensumstände von Betroffenen

1.1 Mindeststandards für Wohnraum für Flüchtlinge	38
1.2 Diskriminierung	45
1.3 Abschiebungshafteinrichtung	51
1.4 Künstlerstammtisch KÜSTE	53
1.5 Menschen ohne Aufenthaltsrecht NISCHE	55
1.6 Berufliche Situation von Migrantinnen und Migranten Approbation	57
1.7 Landesinterne Umverteilung/länderübergreifende Verteilung	58
1.8 Erwerb der Fahrerlaubnis	61
1.9 Dauer der Duldungen/Kettenduldungen	63

2 Sonstige Themen

2.1 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis/Vermögensverhältnisse	64
2.2 Datenschutzrechtliche Fragen	65
2.3 Wahlkampfabkommen	67
2.4 Politische Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund	68

Anhang

Vorwort

Der Berichtszeitraum – März 2001 bis Mai 2003 – war von wichtigen politischen Ereignissen im Bereich des Ausländer- und Asylrechts geprägt. Die Debatte um ein neues Zuwanderungsgesetz für Deutschland stand lange Zeit im Mittelpunkt. Die Vielzahl der Entwürfe für ein neues Zuwanderungsgesetz hat u.a. Verwirrung gestiftet. In Schleswig-Holstein waren alle mit der Sache befassten Dienststellen sich jedoch sofort darüber im Klaren, dass durch eine kontrollierte Zuwanderung von Menschen Fehler der Vergangenheit vermieden werden müssen. Deshalb hat Schleswig-Holstein unter Federführung des Innenministeriums schon sehr frühzeitig ein „Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten“ erarbeitet. Auch wenn es bis heute noch kein deutsches Zuwanderungsgesetz gibt, so kann dennoch festgestellt werden, dass das schleswig-holsteinische Integrationskonzept eine grundsätzliche mentale Wende in der Ausländerpolitik manifestiert. Sehr deutlich wird es in den formulierten „Grundsätzen der Integrationspolitik“ zum Ausdruck gebracht:

„Die Landesregierung versteht unter Integration weit mehr als ein freundliches Nebeneinander von Menschen. Sie strebt als Ziel der Integration vielmehr eine Kultur des Respekts und des gleichberechtigten Miteinanders an.“

In der Zukunft wird es darauf ankommen, dass dieser Grundsatz Anwendung finden wird für alle nach Deutschland zugewanderten Menschen, für die bereits zugewanderten wie für die noch kommenden. Ich habe diese Entwicklung nicht nur mit großer Sympathie verfolgt.

Vielmehr hat die Dienststelle des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen auch aktiv durch Mitarbeit in mehreren Arbeitsgruppen das Integrationskonzept mitgestaltet.

Da es in der Vergangenheit zu gehäuften Beschwerden über die Unterbringungssituation von Flüchtlingen gekommen war, wurde eine Vielzahl von Unterküften in Schleswig-Holstein in Augenschein genommen. Als Ergebnis dieser Arbeit wurden Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein erarbeitet und den zuständigen Stellen der Gebietskörperschaften empfohlen.

Die Dienststelle des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ist in den vier Jahren ihres Bestehens landesweit bekannt, sehr gefragt und stark beansprucht worden. Zu erkennen ist dieses an der großen Zahl von Anfragen und Bitten um Rat oder Mitwirkung bei unterschiedlichsten Veranstaltungen. Da sehr viele Veranstaltungen in den Abendstunden oder an Wochenenden stattfinden, lässt es sich nicht vermeiden, dass die Mitarbeiter der Dienststelle ein erhebliches Maß an Überstunden leisten.

Erleichtert wurde uns die Arbeit durch die stets hilfsbereite Landtagsverwaltung.

Auch der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Landtagsabgeordneten gestaltete sich sehr erfreulich im Geiste gegenseitigen Respekts. Ihnen allen sei an dieser Stelle gedankt.

Helmut Frenz

Kiel, den 1. Juli 2003

A Gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben

1 Einleitung

In Schleswig-Holstein lebten nach Angaben des Statistischen Landesamtes Ende des Jahres 2001 ca. 142.000 so genannte Ausländer, dies ergibt einen Bevölkerungsanteil von 5,09 %.

Damit ist der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Gesamtbevölkerung im Vergleich der alten Länder in Schleswig-Holstein am niedrigsten.

Die vorgenannten Zahlen sagen nichts aus über die Lebenssituation von so genannten Ausländerinnen und Ausländern. Sie zeigen lediglich, dass viele Menschen in Schleswig-Holstein unter die zum Teil erheblichen Einschränkungen der Ausländergesetzgebung fallen.

Neben den so genannten Ausländerinnen und Ausländern, also denen, die über keine deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gibt es noch andere Migrantinnen und Migranten, die bereits eine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Im Land Schleswig-Holstein beispielsweise sind im Jahre 2001 5.123 und im Jahre 2002 5.128 Personen eingebürgert worden (Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein). Statt von Ausländerinnen und Ausländern spricht der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen lieber von Personen mit Migrationshintergrund, denn viele der so genannten Ausländerinnen und Ausländer leben schon viele Jahre/Jahrzehnte in Schleswig-Holstein bzw. wurden hier geboren.

Als Menschen mit Migrationshintergrund werden bezeichnet eingebürgerte Männer und Frauen sowie Kinder und Jugendliche oder als Kinder adoptierte Menschen aus so genannten fremden Ethnien, Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Menschen, die selbst Kind einer binationalen Partnerschaft sind sowie die so genannten Ausländerinnen und Ausländer.

Gemeinsam ist den Ausländerinnen und Ausländern aus rechtlicher Sicht, dass sie gesetzlichen Restriktionen unterschiedlicher Schärfe unterliegen. Gemeinsam ist vielen Personen mit Migrationshintergrund, dass sie in einer Gesellschaft leben, in der das Thema Migration sehr negativ besetzt ist, so dass eine sachliche Diskussion häufig äußerst schwierig ist.

Trennend ist bei den Personen mit Migrationshintergrund, dass sie häufig unterschiedliche Lebensarten, verschiedene religiöse und kulturelle Traditionen und Sichtweisen haben.

Es gibt nicht d i e Migrantin/d e n Migranten, es gibt nicht d i e Kurdin/d e n Kurden, es gibt auch nicht d i e Afrikanerin/d e n Afrikaner.

Unabhängig davon werden Einwanderergruppen teilweise besondere Lebensarten nachgesagt, es werden ihnen ein gewisses Verhalten oder Normen unterstellt, die bei einem Teil der jeweiligen Gruppe mehr oder minder stark zutreffend sein mögen.

Ausländerrechtliche Zuständigkeit

Für die so genannten Ausländerinnen/Ausländer sind in Schleswig-Holstein vor Ort die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sowie das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zuständig.

Hierneben gibt es noch zwei weitere Behörden, die für Ausländerinnen und Ausländer zuständig sind. Dies sind zum einen das Landesamt für Ausländerangelegenheiten und zum anderen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist eine Landesoberbehörde, die seit ihrer Errichtung 1993 Aufgaben und Zuständigkeit nach dem Ausländergesetz, dem Asylverfahrensgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz wahrzunehmen hat, insbesondere die Aufnahme und Verteilung von Asylsuchenden.

Die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Lübeck ist zuständig für die Durchführung der Asylverfahren von Flüchtlingen.

Mit Ausnahme der Zuständigkeit des Landesamt für Ausländerangelegenheiten für die Aufnahme von Spätaussiedlern gibt es für die anderen Personen mit Migrationshintergrund, die eine deutsche Staatsangehörigkeit haben, keine gesonderten Zuständigkeiten.

Nach dem derzeitigen Ausländerrecht gibt es für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit fünf Arten der Aufenthaltsgenehmigung, nämlich: die Aufenthaltsbefugnis, die Aufenthaltsbewilligung, die befristete Aufenthaltserlaubnis, die unbefristete Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsberechtigung. Hierneben gibt es noch die Aufenthaltsgestattung und die Duldung.

Die Aufenthaltstitel stehen jeweils für unterschiedliche Rechte, sei es für so wichtige Fragen wie den Familiennachzug und die Freizügigkeit. Aber auch die Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt z.B hängt von dem Aufenthaltsstatus ab.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben ganz entscheidenden Einfluss auf die Lebenssituation von Ausländerinnen und Ausländern in der Bundesrepublik

Deutschland. Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen beispielsweise den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich, zum Beispiel die Stadt Kiel oder den Kreis Rendsburg-Eckernförde, nicht verlassen, ohne zuvor eine schriftliche Genehmigung eingeholt zu haben.

Personen mit einer Aufenthaltsbefugnis bzw. einer Aufenthaltsbewilligung, ebenso wie diejenigen mit einer Gestattung oder Duldung, bekommen mit Ausnahme der Menschen aus Restjugoslawien und der Türkei kein Kindergeld. Menschen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis haben nur eingeschränkte Möglichkeiten, Ehepartner oder Kinder nach Deutschland nachziehen zu lassen. Für viele Ausländerinnen und Ausländer kann Sozialhilfebezug einen Ausweisungsgrund bedeuten.

Auch die Geburt in Deutschland schützt nicht davor, abgeschoben zu werden, selbst wenn man in dem Zielstaat nur zum Urlaub oder gar niemals gewesen ist.

Für die vorgenannten Menschen, nämlich Personen mit Migrationshintergrund mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit, ist der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zuständig, wie sich schon aus der Dienstbezeichnung und seinem Mandat ergibt.

Seit dem Jahre 1999 gibt es das Amt des Landesbeauftragten, nachdem es bereits im Bund und in den Ländern Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Hamburg, Bremen und Baden-Württemberg Ausländerbeauftragte mit unterschiedlichem Mandat und unterschiedlicher Aufgabenbeschreibung gab.

Durch die gesetzliche Aufgabe, „die Belange der in Schleswig-Holstein lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderer zu wahren und die gesellschaftliche Integration zu fördern“, ist der Beauftragte der Anwalt der Personen mit Migrationshintergrund, er wirbt für Integration als Querschnittsaufgabe.

Die Arbeit des Beauftragten bedeutet die Moderation eines gesamtgesellschaftlichen Dialoges, er trägt dazu bei, Brücken zwischen Politik und Netzwerken der Ausländer- und Flüchtlingssolidaritätsarbeit zu bauen. Der Beauftragte ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen ein kritischer Begleiter für integrationsmäßiges Behördenverhalten, und er versteht sich als Impulsgeber für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen trägt dazu bei, Partizipationen zu fördern und Diskriminierungen abzubauen.

Ehrenamtliche Beiräte oder die Stärkung der Ausländer- und Aussiedlerreferate in Innen- oder Sozialministerien können einen weitgehend unabhängigen Ausländerbeauftragten nicht ersetzen. Die Gestaltung des Zuwanderungsprozesses braucht neben Verwaltungsinstitutionen arbeitsfähige Querschnittseinrichtungen, die das jeweilige Verwaltungshandeln und die Integrationsprozesse im Land und in den Gemeinden kritisch begleiten, gute Kontakte zu den Netzwerken in der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Ausländer- und Flüchtlingsarbeit haben und die Interkulturalität von Gesellschaftspolitik und Verwaltung fördern wollen, ohne in die Zwänge exekutiven Handelns eingebunden zu sein.

Die Einrichtung der Dienststelle des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen ist ein deutliches Signal an alle Menschen mit Migrationshintergrund in Schleswig-Holstein. Es soll verdeutlichen, dass das Land Schleswig-Holstein die Belange der Zuwanderinnen und Zuwanderer in jedem Falle wahren will, besonders dann, wenn der gesetzliche Rahmen eng begrenzt ist.

Der große Nutzen, den unsere Gesellschaft von Einheimischen und Ausländern davon hat, steht in keinem Verhältnis zu den geringen Kosten, die die Dienststelle verursacht, zumal der Beauftragte selbst ehrenamtlich tätig ist. Neben ihm gibt es lediglich einen Vollzeit beschäftigten juristischen Referenten und eine Teilzeit beschäftigte Mitarbeiterin im Sekretariat.

2 Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen

Grundsätzlich ist der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht für die Beratung und das Tätigwerden in Einzelfällen zuständig.

Vor diesem Hintergrund werden daher die weitaus meisten eingehenden Anfragen, seien es telefonische, schriftliche oder persönliche, die Einzelschicksale betreffen, weiter vermittelt an Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, an den Petitionsausschuss des Landtages oder aber an die Härtefallkommission des Innenministeriums bzw. an weitere zuständige Gremien oder Stellen.

Im Berichtszeitraum hat es ca. 630 Anfragen und Eingaben gegeben.

Die Weitervermittlung an Migrationssozialberatungsstellen erfolgt in aller Regel derart, dass die örtlich zuständige Beratungsstelle benannt und ggf. – wenn erwünscht – der Kontakt hergestellt wird.

Empfehlungen hinsichtlich der Inanspruchnahme konkret zu benennender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden grundsätzlich von der Dienststel-

le nicht abgegeben, vielmehr wird bei Nachfragen empfohlen, sich einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes zu bedienen, die/der im Ausländer- und Flüchtlingsbereich tätig sind.

Wenn nach Einschätzung der Dienststelle eine Fallkonstellation gegeben ist, bei der ein Antrag an die Härtefallkommission angezeigt ist, werden die jeweiligen Petenten über die Formalien, die für einen Antrag an die Härtefallkommission erforderlich sind, aufgeklärt und an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission verwiesen.

Bei Personen, deren Anliegen am besten im Petitionsausschuss des Landtages aufgehoben zu sein scheinen, wird dieses Gremium als geeigneter Adressat benannt.

Weitere Vermittlungen erfolgen beispielsweise an die Arbeitsverwaltung oder an das jeweils örtlich zuständige Sozialamt.

Um die Anfragenden kompetent weiter vermitteln zu können, ist es in den weitest- aus meisten Fällen erforderlich, dass das entsprechende Problem telefonisch oder schriftlich dargestellt wird. Die Einschätzung der jeweiligen Eingaben ist unterschiedlich zeitintensiv. Im Rahmen der Weitervermittlung an eine dritte Stelle wird meist eine kurze fachliche Einschätzung abgegeben.

Nicht nur Einzelpersonen, Familien, Freunde oder Bekannte von Betroffenen wenden sich an die hiesige Dienststelle, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Personen, die mit der Betreuung und Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund betraut sind. Derartige Anfragen werden beantwortet, bzw. mit den Anfragenden eine Klärung der Problemlage erarbeitet. Gemeinsam wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Trotz des grundsätzlichen Weiterleitens von Einzelfällen werden einige von der hiesigen Dienststelle aufgegriffen und weiterbearbeitet. Dieses geschieht immer dann, wenn der entsprechende Fall repräsentativ für eine Reihe von Vergleichsfällen steht oder ein Missstand grundsätzlicher Art aufgezeigt werden soll.

2.1 Schwerpunktprobleme der an die hiesige Dienststelle herangetragenen Einzelfälle

Bei den an die hiesige Dienststelle herangetragenen Einzelfällen haben sich mehrere Schwerpunkte herauskristallisiert.

Viele der Einzelfallberatungen, die allermeisten fernmündlich, wurden durch schriftliche Vermerke dokumentiert. Problembezogen lassen sie sich folgendermaßen aufschlüsseln:

- Bereich Familienzusammenführung,
- Bereich Eheschließungen und damit verbundenes Aufenthaltsrecht,
- Bereich Altfallregelung,
- Bereich psychische Erkrankung,
- Bereich Einbürgerung.

2.2 Aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Familienstatus

Die Anfragen, die im Zusammenhang mit Ehe und Familie auftraten, sind zu differenzieren nach der Frage des Familiennachzugs von Ehegatten und/oder Kindern sowie Eltern, nach den Voraussetzungen für eine Eheschließung sowie nach dem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ausländerinnen und Ausländer, nachdem eine eheliche Lebensgemeinschaft vor dem Ablauf von zwei Jahren aufgelöst wurde.

2.2.1 Ehegattennachzug

Wenn Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland einen deutschen Staatsangehörigen heiraten, haben sie vom Grundsatz her einen Anspruch auf Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung. In vielen Fällen, beispielsweise wenn die eheschließende Ausländerin/der Ausländer lediglich im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung ist oder aber wenn ein Ausweisungstatbestand gegeben ist, kann eine Aufenthaltsgenehmigung erst nach der Ausreise, einem geordneten Visumsverfahren sowie der Wiedereinreise erteilt werden.

Die Ausreise zum Zwecke des Durchlaufens eines Visumverfahrens ist nicht nur mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden, sondern führt in vielen Fällen auch zu einer mehrmonatigen Trennung der Eheleute, da es den jeweiligen deutschen Ehegatten schon aufgrund der Berufstätigkeit nicht möglich ist, den Ehepartner in das Herkunftsland zu begleiten. Besonders schwierig ist die Situation bei einer bestehenden Schwangerschaft der jeweiligen Ehefrau.

Die Ausreise trotz des grundsätzlichen Anspruchs auf Erhalt eines Aufenthaltstitels wird von hieraus als in den meisten Fällen unbillig erachtet. Bei den Betroffenen stößt diese Regelung auf Unverständnis.

Der bundesgesetzliche Rahmen müsste dahingehend geändert werden, dass nach erfolgter Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder einer Ausländerin, einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel hat, der ihm den Ehegattennachzug gestattet, ein Visumsverfahren nicht erforderlich ist

2.2.2 Kindernachzug

Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen Kinder bis zum 16. Lebensjahr bei dem Vorliegen bestimmter gesetzlich normierter Voraussetzungen zu ihren Eltern nach Deutschland einreisen. Zu den Voraussetzungen gehören u.a. das Vorhandensein einer Aufenthaltsgenehmigung, wie beispielsweise die Aufenthaltsbefugnis, befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Ist eine derartige Aufenthaltsgenehmigung nicht gegeben, beispielsweise weil die Eltern sich noch im Asylverfahren befinden oder nur über eine Duldung verfügen, so kann ein Nachzug der Kinder nicht erfolgen.

Bei anderen Familien liegen zwar die Voraussetzungen in wirtschaftlicher und aufenthaltsrechtlicher Hinsicht für einen Kindernachzug vor, die Kinder oder einige der Kinder, deren Nachzug gewünscht wird, sind aber bereits volljährig. Die Regelung, dass bereits volljährigen Kindern der Familiennachzug versagt wird, stößt bei etlichen Familien auf Unverständnis. Besonders dann, wenn sie aus einer Region der Erde kommen, in der es selbstverständlich ist, dass Kinder bis zur Eheschließung in der Familie leben.

Von hieraus wird gefordert, bei einer zukünftigen Gesetzgebung das Nachzugsalter für Kinder grundsätzlich auf 18 Jahre festzusetzen und die Option offen zu halten, auch volljährigen Kindern den Nachzug zu ermöglichen, wenn es nach den Vorstellungen der jeweiligen Familie und Herkunftsregion selbstverständlich ist, dass die Kinder auch über die Volljährigkeit hinaus mit ihren Eltern zusammenleben.

Weiterhin wird gefordert, allen Ausländerinnen und Ausländern, die zumindest einen vorübergehenden Aufenthalt haben, beispielsweise aufgrund des Vorliegens von humanitären Gründen, den Familiennachzug dann zu gestatten, wenn die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

2.2.3 Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger

Bei etlichen Familien ist die Situation gegeben, dass ein Elternteil oder aber ein Geschwisterteil noch im Herkunftsland lebt, krank, möglicherweise pflegebedürftig oder im fortgeschrittenen Alter ist.

Dies sind Familien, deren Mitglieder keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, wie auch so genannte Spätaussiedlerfamilien, mithin Familien, bei denen zumindest ein Teil der Mitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder aber auch Familienkonstellationen, in denen die Familienmitglieder vormals nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, aber mittlerweile eingebürgert sind.

Der Familiennachzug zu den in Deutschland lebenden Angehörigen ist nach der derzeitigen Rechtslage nur in Ausnahmefällen möglich, wenn nämlich eine außergewöhnliche Härte gegeben ist. Neben anderen Gründen, das begehrte Einreisvisum nicht zu erteilen, ist ein gewichtiger Versagungsgrund, dass es fast ausgeschlossen ist, für Personen über 60 Jahren einen Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Ohne diesen wird aber kein Visum zur Familienzusammenführung erteilt.

Aus Sicht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sollte – möglicherweise auch im Zusammenwirken mit Versicherungsträgern – nach einer Möglichkeit gesucht werden, für den entsprechenden Personenkreis einen Krankenversicherungsschutz zu schaffen. Hierneben sollte der Familienbegriff großzügiger definiert werden.

2.2.4 Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach kurzer Ehedauer

Ehegatten deutscher Staatsangehöriger haben nach dem mindestens zweijährigen Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Ehefrauen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die Opfer innerfamiliärer Gewalt geworden sind, haben, so sie in Deutschland bleiben müssen bzw. wollen, kaum die Möglichkeit, sich vor Ablauf von zwei Jahren von ihrem gewalttätigen Ehegatten zu trennen, ohne Gefahr zu laufen, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Zum Teil wird die Gewaltsituation in der Familie weiter erlitten, nur um nicht ausreisen zu müssen

Zwar hat sich in der Vergangenheit die Rechtslage dahingehend verbessert, dass nicht mehr wie zuvor von einem vierjährigen Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen wird, sondern nur noch von einem zweijährigen Bestehen, dennoch kommt es immer wieder zu unerträglichen Situationen für ausländische Ehefrauen.

2.2.5 Eheschließung in Deutschland

Für eine Eheschließung in Deutschland ist es erforderlich, dass eine Reihe von Personenstandsunterlagen beigebracht wird.

Es gibt immer wieder Probleme, die entsprechenden Papiere, seien es Geburtsurkunden, Ledigkeitsnachweise und Ähnliches, aus den Herkunftsländern zu besorgen. Oftmals wird dann die Echtheit der Unterlagen angezweifelt. In derartigen Fällen sind die Eheschließenden darauf angewiesen, in das Herkunftsland oder ein anderes Land auszureisen, um dort die Ehe zu schließen.

2.3 Altfallregelungen

Nach einem Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom November 1999 hat es eine Altfallregelung für Asylbewerber und abgelehnte Vertriebenen- und Aussiedlerbewerber mit langjährigem Aufenthalt gegeben. Einzelpersonen, die vor 1990 und Familien, die vor Juni 1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren und deren Verfahren zu dem Zeitpunkt noch nicht beendet waren, sollten unter gewissen Rahmenbedingungen, wenn sie an einem Stichtag im November berufstätig waren, ein Aufenthaltsrecht erhalten. Hierneben gab es später die Abschlussregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo.

Auch durch diese Regelung vom Mai 2001 sollte Personen, die bereits 6 Jahre in Deutschland lebten und seit 2 Jahren berufstätig waren, ermöglicht werden, eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten.

Zu den vorgenannten „Altfallregelungen von 1999 und 2001“ kamen Anfragen meist unter dem Aspekt, dass die jeweils Betroffenen nicht die Bedingungen hinsichtlich der Erwerbstätigkeit erfüllten, und zwar vor dem Hintergrund, dass sie vorübergehend oder dauerhaft lediglich einen Aufenthaltsstatus hatten, mit dem sie nicht arbeiten konnten oder bei dem ihnen die Arbeitserlaubnisverwaltung keine oder nur kurzfristige Genehmigungen erteilt hatten.

Hier besteht Handlungsbedarf. Das Arbeitserlaubnisrecht muss dahingehend liberalisiert werden, dass alle in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer eine Arbeitsgenehmigung für eine Vollzeitbeschäftigung erhalten können. Hierdurch würde nicht nur die Lebenssituation der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer verbessert, sondern auch die öffentlichen Haushalte entlastet.

2.4 Afghanische Staatsangehörige

In dem Berichtszeitraum herrschte bei afghanischen Staatsangehörigen, insbesondere nach dem Oktober 2001, große Unsicherheit hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation. Deshalb gab es entsprechende Anfragen an die hiesige Dienststelle.

2.5 Psychische Erkrankungen

Nicht nur die Fälle von Personen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) und anderen Erkrankungen, die im Rahmen eines Asylverfahrens zu einem Aufenthaltsrecht führen können, sondern auch erhebliche Belastungen, die im Zusammenhang mit einem Leben in Deutschland und der drohenden Ausreise stehen, jedoch nicht zu einem Aufenthaltsrecht führen können, wurden an den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen herangetragen.

An den Anfragen zeigt sich, dass auch unterhalb der Schwelle von psychischen Erkrankungen, die zumindest zu einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht führen, der unsichere Aufenthaltsstatus, das Nichterwerbstätigkeit und die Angst um die Familie im Falle einer Ausreise, zu erheblichen Störungen des seelischen Gleichgewichtes führen können.

2.6 Deutsche Staatsangehörigkeit

Nachdem im Jahre 2000 das neue Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft getreten war, hat die hiesige Dienststelle erheblich zur Information von Interessierten und Betroffenen über die Rechtslage durch Teilnahme an Veranstaltungen sowie Versendung entsprechenden Informationsmaterials beigetragen.

Es kamen in dem Berichtszeitraum etliche Beratungsanfragen zum Themenkomplex „Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“.

Die Anfragen betrafen im Wesentlichen die Bereiche Dauer des erforderlichen Aufenthaltes, finanzielle Situation und Erhalt der bisherigen Staatsangehörigkeit, sprich: Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit.

2.6.1 Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit

An die hiesige Dienststelle ist der Fall einer Person herangetragen worden, die ursprünglich die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Durch Einbürgerung Anfang der 90er-Jahre hat diese Person die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Nachdem der Reisepass dieser Person abgelaufen war, wurde bei dem Standesamt einer Mittelstadt die Ausstellung eines neuen Reisepasses beantragt.

Von der zuständigen Sachbearbeiterin wurde neben den in einem allgemeinen Informationsblatt aufgeführten Dokumenten, auch die Vorlage der Einbürgerungsurkunde verlangt.

Nach Wertung des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ist nach der Rechtslage die Vorlage einer Einbürgerungsurkunde bei Neuausstellung eines Reisepasses nicht erforderlich, weshalb Kontakt mit der Stadtverwaltung aufgenommen wurde. Die Stadtverwaltung berief sich hinsichtlich ihres Handels auf eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die jedoch nach hiesiger Wertung nicht zwingend erfordert, dass bei dem Neuausstellen eines deutschen Reisepasses die Vorlage der Einbürgerungsurkunde verlangt werden kann, zumindest dann nicht, wenn der vormalige Reisepass vorgelegt wurde und keine Anhaltspunkte gegeben sind, die auf das Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit schließen lassen.

Die vorgenannte Angelegenheit ist kein gravierender Eingriff, wurde jedoch von dem Betroffenen als Diskriminierung gewertet, er fühlt sich als Deutscher zweiter Klasse.

Ob im vorgenannten Fall die Prüfung der Einbürgerung nach dem 11. September 2001 und somit im Zusammenhang mit einer verschärften Überprüfung von Personen aus vermeintlich moslemischen Ländern erfolgt ist, ist hier nicht bekannt.

2.6.2 Sprachkenntnisse

Es wurden mehrere Anfragen hinsichtlich der Anforderung im Hinblick auf die Überprüfung der Deutschkenntnisse bei Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern an die hiesige Dienststelle gerichtet.

Aus den Anfragen ist zu schließen, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein möglicherweise eine unterschiedliche Handhabung gegeben ist, insbesondere scheinen die Anforderungen, die gestellt werden, unterschiedlich hoch zu sein.

Kritisiert wurde mehrfach, dass angeblich zu viel Wert auf die Überprüfung des Leseverstehens deutscher Texte gelegt wird, insbesondere bei Personen, die nach Selbsteinschätzung oder Einschätzung von Dritten verbal sehr gut in der Lage sind, sich auszudrücken.

Nach den entsprechenden Anfragen hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ausgeführt, dass bei Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern regelmäßig ein deutschsprachiger Text des alltäglichen Lebens – vom Innenministerium wird ein allgemein verständlicher Artikel aus einer regionalen Tageszeitung empfohlen – vorgelegt wird, den diese/dieser lesen, verstehen und die wesentlichen Inhalte wiedergeben können muss.

So die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter feststellt, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichen, wird der Bewerberin/dem Bewerber nahe gelegt, die Deutschkenntnisse in geeigneter Weise, z.B. durch den Besuch von Sprachkursen an der Volkshochschule, zu verbessern.

Im Übrigen hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass durch einen Erlass vom Frühjahr des Jahres 2002 den Einbürgerungsbehörden mitgeteilt wurde, dass in Schleswig-Holstein ein schriftlicher Sprachtest nicht durchgeführt wird. Wieweit die Anforderungen an Sprachkenntnisse bei den hierfür zuständigen 15 Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte tatsächlich unterschiedlich sind, kann nicht abschließend beurteilt werden.

2.6.3 Überprüfung der Verfassungstreue

Seit September des Jahres 2001 sind mehrere Fälle an die hiesige Dienststelle herangetragen worden, bei denen Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit unter Hinweis darauf, dass sie nicht die Gewähr für das Einhalten und die Unterstützung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder Sicherheit der BRD böten, die beantragte deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten haben.

In keinem der vorgetragenen Fälle war ein Strafurteil oder auch nur ein Bußgeldbescheid ergangen, aus dem sich eine Straftat ergibt. Die von den Behörden vorgetragenen Einwände lagen oft viele Jahre zurück.

Beispielsweise wurde einem Familienvater vorgeworfen, Anfang der 90-er Jahre im Vorstand eines Vereins gewesen zu sein, der in Zusammenhang mit einer Befreiungsbewegung (PKK) gebracht wird.

Der Verein ist niemals verboten worden, die Vereinstätigkeit ist schon lange beendet.

In einem anderen Fall wird einer Person vorgehalten, sich mindestens einmal gewaltbereit aktiv als Sympathisant einer damals nicht verbotenen Organisation (PKK) an einer gegen die demokratische Grundordnung gerichteten Aktion beteiligt zu haben. Hierüber hinaus wurde dieser Person vorgeworfen, sie habe an einem Auto-Corso in Kiel aus Anlass von Protestaktionen im Jahre 1994 teilgenommen.

In einem weiteren Fall wurde einer Person vorgeworfen, Anfang der 90-er Jahre im Vorstand einer Moschee tätig gewesen zu sein, woraus offenbar auf mangelnde Verfassungstreue geschlossen wird.

Die Anträge auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit von Familienangehörigen der entsprechenden Person wurden nicht abgelehnt.

Unabhängig davon, dass dieses Vorgehen der Einbürgerungsbehörden rechtlich nicht zu beanstanden ist und dass den Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern in aller Regel die Möglichkeit gegeben wird, die bei der Einbürgerung möglicherweise gegebene Verfassungstreue nachzuweisen, ist zu hinterfragen, ob in jedem Einzelfall die Geschehnisse, die zum Teil schon viele Jahre zurückliegen, der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen sollten.

3 Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Ein gesetzlich vorgegebener Bereich der Tätigkeit des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ist die Durchführung von Aufklärungs-, und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit geschieht durch öffentliche Veranstaltungen, wie auch durch die Teilnahme an Podiumsdiskussionen, das Mitgestalten und Referieren bei Fachveranstaltungen, das Leiten und Mitarbeiten bei fachspezifischen Workshops, das Informieren und Zuarbeiten in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen sowie das zielgruppenspezifische zur Verfügung stellen von Fachinformationen aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich sowie durch Stellungnahmen in den Medien.

Durch öffentliche Aufklärungs- und Informationsarbeit soll den mannigfaltigen Vorurteilen in einem Teil der Bevölkerung entgegen gewirkt werden. Auch sollen latenter und offener Rassismus dadurch bekämpft werden.

Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und –kreisen im Bereich der Ausländer- und Flüchtlingssolidarität sowie die Zusammenarbeit mit Vertretern öffentlicher Dienststellen hat eine andere Breitenwirkung als beispielsweise die punktuelle Teilnahme an öffentlichen Diskussionsveranstaltungen zu migrationsspezifischen Themen oder aber die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in Schulen.

Wenn auch der konkrete Erfolg der Beteiligung der Dienststelle des Flüchtlingsbeauftragten an einer Sitzung, einer Podiumsdiskussion, einem Fachseminar oder einem Workshop selbstverständlich nicht konkret messbar ist, so wird jedoch davon ausgegangen, dass durch das fachliche Know-how das Anliegen im Sinne des gesetzlichen Auftrages, nämlich die Gesellschaft für die besonderen Probleme von Ausländerinnen und Ausländern zu sensibilisieren und die gesellschaftliche Integration langfristig und dauerhaft in Deutschland lebender Ausländer zu fördern, vorangetrieben wird.

Nachfolgend werden beispielhaft einige Informationsveranstaltungen aufgeführt:

3.1 Zielgruppenorientierte Veranstaltungen

3.1.1 Schulen

In allgemein bildenden Schulen wurde referiert zum Thema „Flucht und Asyl“ sowie „Migration – Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland und Schleswig-Holstein“ oder auch Integration. Hierneben wurde ein Workshop ge-

leitet bei dem die Schülerinnen und Schüler durch entsprechendes Informationsmaterial und dem Einsatz von Medien mit den jeweiligen Themenbereichen vertraut gemacht wurden.

An einer Berufsschule wurde ein Referat zum Thema „Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland“ gehalten.

Während einer Projektwoche wurde das Thema „Das neue deutsche Staatsbürgerrecht – Möglichkeiten und Grenzen“ behandelt.

An verschiedenen Orten wurde das Thema „Menschenwürde und Menschenrechte“ diskutiert

Dies nur einige Beispiele!

3.1.2 Organisationen von Migrantinnen und Migranten

Integration kann nur dann sinnvoll durchgeführt werden, wenn Personen mit Migrationshintergrund an dem gesellschaftlichen Leben in Deutschland teilnehmen, sich artikulieren und ihre Anliegen nach außen tragen können. Vor diesem Hintergrund wird der Teilnahme an von Personen mit Migrationshintergrund organisierten Veranstaltungen besonderer Wert beigemessen.

So wurde z.B. zu den Themen

- 40. Jahrestag der Zuwanderung von türkischen Mitbürgern in der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Flüchtlinge in Deutschland – Möglichkeiten der Integration
- Konfliktfeld Türkei: Islam, Menschenrechte und Europa
- Zuwanderung und Integration
- Aus Fremden Nachbarn machen
- Aus Fremden werden Freunde

an entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen.

3.1.3 Kirchen, kirchliche Organisationen

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat an diversen Veranstaltungen von Kirchen und kirchlichen Organisationen teilgenommen, u.a. zu den Themen:

- Kirchenasyl
- Der kirchliche Auftrag in der Flüchtlingsarbeit
- Ökumene zwischen Christen und Moslems

- Die Integration von Nichtchristen in kirchliche Einrichtungen.

3.1.4 Behörden

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat auch an Veranstaltungen teilgenommen, deren Träger Landesbehörden oder kommunale Einrichtungen waren. Derartige Veranstaltungen fanden beispielsweise statt zu den Themen:

- Aktuelle Entwicklung in der Ausländer- und Einwanderungsdiskussion
- Ideen für ein Integrationskonzept
- Gewichte und Gedanken zu "Multikulturelle Gesellschaft zwischen Anspruch und Wirklichkeit"

Während in der Zeit von 1999 bis 2000 einige Veranstaltungen in Kooperation mit der Polizei und der Bundeswehr stattfanden, ist dies im Berichtszeitraum lediglich einmal erfolgt.

Da jedoch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen gerade auch für diese Institutionen von größter Wichtigkeit ist, wird sich die hiesige Dienststelle zukünftig um verstärkte Kooperation mit Polizei, Bundesgrenzschutz und Bundeswehr bemühen.

Ebenso wird angestrebt, zukünftig vermehrt kommunalen Gebietskörperschaften die Zusammenarbeit anzubieten.

Im Berichtszeitraum hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bzw. sein Stellvertreter an 350 Veranstaltungen, Sitzungen oder Gesprächsrunden, die keine Einzelberatungen waren, teilgenommen.

3.1.5 Seminar "Traumatisierte Flüchtlinge"

Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, müssen bei dem hierfür zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Verfolgungsgrund und ihre Fluchtgeschichte wahrheitsgetreu und vollständig schildern, wobei die Schilderung darüber hinaus chronologisch, widerspruchsfrei und detailreich sein muss, um überhaupt eine Aussicht auf Anerkennung als Asylberechtigte zu haben.

Viele Asylanträge leiden darunter, dass diese Antragstellerinnen und Antragsteller aufgrund mangelnder Detailliertheit und aufgrund von Widersprüchen für nicht glaubwürdig gehalten werden. Ein Teil der Flüchtlinge ist aufgrund des in

ihren Herkunftsländern Erlebten traumatisiert. Im Rahmen der Asylverfahren, wie auch bei Bürgerkriegsflüchtlingen, wird zunehmend mit dem Vorliegen von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) argumentiert, auch vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen zehn Jahren die Traumaforschung in Deutschland intensiviert und damit einhergehend eine ganze Reihe von Behandlungszentren für Folteropfer aus- und aufgebaut wurden.

Amnesty international geht aufgrund von internationalen Untersuchungen davon aus, dass etwa 20 bis 25 % aller in Europa zufluchtsuchenden Flüchtlinge Folteropfer sind.

Im Rahmen des Asylverfahrens tauchen die Fragen auf, wer im konkreten Einzelfall tatsächlich verfolgungsbedingt traumatisiert ist, wie weit die Traumatisierung das Aussageverhalten beeinflusst hat, möglicherweise dahingehend, dass die Angaben als vermeintlich widersprüchlich und detailarm gewertet werden und ob aufgrund einer erlittenen Traumatisierung und bei posttraumatischen Belastungsstörungen ein, wenn auch vorübergehendes, Bleiberecht erteilt werden muss.

Die Kernfrage ist die Glaubwürdigkeit der Flüchtlinge.

Zusammen mit dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht und dem Verein Refugio – Zentrum für Behandlung, Beratung und Psychotherapie von Folter-, Flucht- und Gewaltopfern in Schleswig-Holstein e.V. – hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen im Dezember des Jahres 2002 das Seminar "Traumatisierte Flüchtlinge – Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?" veranstaltet.

Das Seminar war im „Spannungsfeld zwischen Medizin, Psychologie und Ausländerrecht in Deutschland“ angesiedelt. Es diente dem interdisziplinären Austausch über die unterschiedliche Herangehensweise von in diesem Bereich tätigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen. Der Teilnehmerkreis umfasste z.B. Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, Amtsärztinnen und Amtsärzte ebenso wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologinnen und Psychologen.

Eine Dokumentation über das sehr gut besuchte Seminar wurde erarbeitet und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

3.2 Wiederkehrende Veranstaltungen, Arbeitskreise u. Gremien

Die Arbeit in Gremien, Arbeitskreisen und im Zusammenhang vorübergehend gebildeter Arbeitsgruppen bedeutete einen nicht unerheblichen inhaltlichen und zeitlichen Aufwand für die hiesige Dienststelle.

Während einige Sitzungen lediglich die aktive Teilnahme erfordern, ist bei anderen eine intensive Vor- und Nachbereitung angezeigt und sinnvoll.

Während des Berichtszeitraumes nahm der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen an den folgenden periodisch arbeitenden Gremien, Sitzungen, Arbeitsgruppen teil:

Facharbeitskreis "Frauenhandel"

Der Facharbeitskreis (FAK) ist auf Initiative des Vereins Contra e.V. als ein interdisziplinäres Gremium zur Thematik „Frauenhandel in Schleswig-Holstein“ einberufen worden. Ein Ziel des FAK ist, die Ergebnisse der Sitzungen bei Bedarf an mit den jeweiligen Thematiken befasste Gremien weiterzugeben und Verbesserungen für vom Frauenhandel Betroffene landesweit anzuregen.

Im FAK arbeiten u.a. Vertreterinnen der Landesarbeitsgemeinschaft, der Frauenhäuser, des Notrufes für Frauen und Mädchen, des Landeskriminalamtes Kiel, des Nordelbischen Frauenwerkes, der Kriminalpolizei Kiel, der Ausländerbehörde der Stadt Kiel und andere mit.

Arbeitsgruppe des Facharbeitskreises Frauenhandel zur Frage "Erlaslage" in Schleswig-Holstein

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den Erlassen der Landesregierung zum Thema Frauenhandel befasst und Alternativen erarbeitet.

Runder Tisch „Migrationssozialberatung“ Stadt Neumünster

Aufgrund des vom Innenministeriums Schleswig-Holstein erarbeiteten Rahmenkonzeptes einer Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten sind in den Kreisen und kreisfreien Städten so genannte "Runde Tische" zu bilden, um die Voraussetzungen für die Migrationssozialberatung zu schaffen.

Migrationssozialberatung, - Integrationskonzept - für die Stadt Neumünster

Für die Stadt Neumünster soll laut Beschluss der Ratsversammlung ein Integrationskonzept in Anlehnung an das Integrationskonzept der Landesregierung erarbeitet werden. Ein entsprechendes Hearing ist durchgeführt worden.

NISCHE – Netzwerk Illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein

sh. eigener Abschnitt

Arbeitsgruppe "Rechtlicher Rahmen, Untergruppe von NISCHE,

sh. eigener Abschnitt

KÜSTE, Künstlerstammtisch für Einwanderinnen und Einwanderer in Kooperation mit der AWO, sh. eigener Abschnitt

Perspektive, Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Die Gemeinschaftsinitiative Equal ist Teil einer Strategie der Europäischen Union. Sie zielt darauf, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen und sicherzustellen, dass niemandem der Zugang zum Arbeitsplatz verwehrt wird. Erstmals ist auch die soziale und berufliche Förderung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern berücksichtigt. Die Entwicklungspartnerschaft „Asyl Schleswig-Holstein“ setzt an dem Themenbereich „AsylbewerberInnen und Flüchtlinge“ an und wird vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. koordiniert. Weitere Akteure sind die Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein e.V., das Bildungswerk anders lernen e.V./Heinrich-Böll-Stiftung und der Verein Pädagogische Alternative Rendsburg e.V. Als Kooperationspartner konnten gewonnen werden: Ministerien und Kommunalbehörden, Landes- und Bezirksarbeitsämter, Arbeitgeber- und Handwerksvertreter, Weiterbildungswerke, Kirchen und Verbände, Migrationssacheinrichtungen und Flüchtlingsselbstorganisationen.

AG Abschiebungshaft

sh. eigener Abschnitt

AG Kettenduldungen

sh. eigener Abschnitt

Vorbereitungsguppe Ostseekonferenz

Die vom Flüchtlingsrat und einem breiten Trägerkreis organisierte internationale Konferenz Fluchtweg Ostsee fand im November 2001 in Bad Segeberg statt.

Flüchtlings- und migrationspolitischer Runder Tisch der schleswig-holsteinischen Landesregierung

Auf Einladung des schleswig-holsteinischen Innenministeriums finden halbjährliche Treffen statt, bei denen durch das Innenministerium über ausländerpolitisch relevanten Fragen informiert wird.

Vernetzung

Die Mitarbeit in regelmäßig stattfindenden Gremien und Arbeitsgruppen sind nicht nur Ausdruck der Kooperation mit dem im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sondern dient auch der weiteren Verfestigung der Vernetzung der im Flüchtlings- und Migrantebereich tätigen Organisationen, Vereinen und Verbänden, wobei ein weiteres Mosaiksteinchen das Versenden von in Schleswig-Holstein wichtigen ausländer- und asylrechtsrelevanten Informationen durch die hiesige Dienststelle an einen großen Teil von Interessierten ist.

3.3 Konferenzen der Ausländerbeauftragten

Konferenz der Ausländerbeauftragten der Länder

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nimmt regelmäßig an den halbjährlich stattfindenden Treffen der Ausländerbeauftragten der Länder teil. Im Berichtszeitraum fanden diese im März 2001 in Solingen, im Dezember 2001 in Berlin, im April 2002 in Mainz, im Oktober 2002 in Düsseldorf und im April 2003 in Erfurt statt.

Bei diesen Treffen der Ausländerbeauftragten der Länder wurden neben der Zuwanderungsgesetzgebung Fragen der Landesintegrationskonzepte, der Antidiskriminierungsgesetzgebung sowie europäische Integrationsprojekte diskutiert.

Weiterhin wurde gearbeitet zu den Bereichen Ergebnis der PISA-Studie und Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die Umsetzung des Gesamtsprachkonzeptes sowie das Integrationskonzept der Bundesregierung.

Die Konferenz der Ausländerbeauftragten der Länder ist ein wichtiges Gremium zum Erfahrungsaustausch, zum Erarbeiten gemeinsamer Strategien sowie zur Einflussnahme auf die Politik im Bereich Ausländer und Asyl.

Bundeskonzferenz der Ausländerbeauftragten des Bundes, der Länder und der Kommunen

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat im Berichtszeitraum an der Bundeskonzferenz der Ausländerbeauftragten des Bundes, der Länder und der Kommunen in Leipzig im Juni 2001 in Wolfsburg im Mai 2002 sowie im Mai 2003 in Augsburg teilgenommen. Die Konferenzen standen ebenfalls im Zeichen der Integrations- und Zuwanderungsgesetzgebung sowie wurde zu dem Themenbereich „Gesundheit von Migrantinnen und Migranten“ gearbeitet.

Die Konferenzen, an denen zum Teil über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fragen der Ausländer-, Flüchtlings- und Integrationspolitik diskutierten, dienten nicht nur dem Erfahrungsaustausch, sondern auch der Willensbildung und Vernetzung der Ausländerbeauftragten der unterschiedlichen Ebenen.

4 Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren

Nach § 2 des Gesetzes über die Aufgaben der Beauftragten/des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen gehören die Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren sowie Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen zu den/deren Tätigkeitsfeldern.

Im Berichtszeitraum ist der Beauftragte beteiligt worden an dem Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft, an dem Verfahren zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung, an der Änderung des Landesaufnahmegesetzes sowie wurde er einbezogen in das Verfahren zur Stellungnahme der Länder zur Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung), die im Hinblick auf das Aufenthaltsgesetz erarbeitet werden sollte. Hierneben erfolgte eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Beratung des Integrationskonzeptes der Landesregierung im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages.

Wie schon im vormaligen Tätigkeitsbericht angemerkt, wurde der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen mit Ausnahme der vorgenannten Fälle nicht an der Ausgestaltung der Erlasse im Bereich des Ausländer- und Flüchtlingsrechts des Innenministeriums beteiligt. Die Erlasse wurden lediglich frühzeitig zur Kenntnis gegeben.

Für die Zukunft wäre wünschenswert, rechtzeitig mit in das Erarbeiten entsprechender Erlasse einbezogen zu werden.

4.1 Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft

Neben anderen Änderungen wurde vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen angeregt, in den Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft aufzunehmen, dass bevor ein Antrag auf Anordnung von Abschiebungshaft gestellt wird, zu prüfen sein soll, ob ein milderes Mittel zur Sicherung der avisierten Ausreise des jeweiligen Ausländers/der jeweiligen Ausländerin zur Verfügung steht. Als milderes Mittel sollte z.B. in Betracht kommen, dass sich eine dritte Person, die das Vertrauen des Abschiebungshäftlings und der Ausländerbehörde genießt (z.B. Seelsorgerin/Seelsorger, eine im Rahmen der psychologischen Betreuung Tätige/Tätiger oder ein/e in der Abschiebungshaftanstalt bekannte/r ehrenamtliche/r Betreuerin/Betreuer), um die Belange der Ausländerin/des Ausländers außerhalb der Haft kümmern will. Auch sollte die Frage, ob eine Wohnung (z.B. auch in einer Gemeinschaftsunterkunft) im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde vorhanden ist, unter deren Anschrift die Ausländerin/der Ausländers für die Behörde jederzeit erreichbar ist, Berücksichtigung finden, wenn die Ausländerin/der Ausländer versichert, dass sie/er sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu festgesetzten Terminen melden wird.

Hierneben wurde angeregt, bei Frauen ab dem dritten Schwangerschaftsmonat von Anträgen auf Anordnung von Abschiebungshaft abzusehen sowie bei Müttern mit Kindern unter 14 Jahren.

Die vorgenannten Anregungen wurden in den Erlass nicht aufgenommen.

4.2 Ausländer- und Aufnahmeverordnung

Im Entwurf der Regierungskoalition hinsichtlich des Zuwanderungsgesetzes war in § 25 Abs. 4a AufenthG vorgesehen, den Ländern die Möglichkeit zu geben, in Einzelfällen unter Berücksichtigung ganz individueller Schicksale, Menschen, die von der Ausreise bedroht sind, zu helfen und einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik zu ermöglichen.

Durch diese Norm wäre ein Instrument geschaffen, menschliche Härten, die im Zusammenhang mit der Ausreisepflicht von Ausländerinnen und Ausländern in der Vergangenheit immer wieder entstanden sind, zu entschärfen. Initiativen, eine entsprechende Härtefallregelung in das Bundesausländerrecht aufzunehmen, hat es in der Vergangenheit mehrfach durch das Land Schleswig-Holstein gegeben.

Das Landesrecht und hier die Ausländeraufnahmeverordnung sollte im Hinblick auf diese Norm angepasst werden sowie die bereits seit 1996 bestehende Härtefallkommission, die im Gesetzentwurf bestimmte Stelle werden.

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Vorschläge zum Verfahren bei der Härtefallkommission unterbreitet.

Da das Zuwanderungsgesetz durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002 für nicht verfassungsgemäß zu Stande gekommen gewertet wurde, wurden die entsprechenden auf Landesebene diskutierten Änderungen der Ausländer- und Aufnahmeverordnung nicht umgesetzt.

4.3 Ausländerintegrationsverordnung

Das Aufenthaltsgesetz, welches vom Bundesverfassungsgericht gestoppt wurde, sollte u.a. Integrationskurse für Ausländerinnen und Ausländer regeln. In § 43 Abs. 4 AufenthG wurde die Bundesregierung ermächtigt, nähere Einzelheiten des Integrationskurses, insbesondere die Grundstruktur, die Dauer, die Lerninhalte und die Durchführung der Kurse, die Vorgaben bezüglich der Auswahl und Zulassung der Kursträger sowie die Rahmenbedingungen für die Teilnahme einschließlich der Kostenbeiträge durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Das Bundesministerium des Innern hat den Ländern die Möglichkeit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen um eine Stellungnahme gebeten.

Der Beauftragte appellierte an das Land, darauf zu drängen, dass die Kosten einer sozialpädagogischen Betreuung und der Kinderbetreuung durch den Bund zu zahlen sein sollte sowie dass auch ein größerer Personenkreis als ursprünglich vorgesehen, nämlich alle die, die über ein humanitäres Aufenthaltsrecht verfügen, berechtigt sein sollten, an den Sprachkursen teilzunehmen.

Diese und andere Anregungen, die durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, das sich nach Kenntnis des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen engagiert und mit weitreichenden Vorschlägen in diese bundespolitischen Diskussion einbringt, haben aufgrund der bundesgesetzlichen Situation bis dato keinen Niederschlag im Ausländerrecht gefunden.

5 Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen

5.1 Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hatte im Frühjahr 2001 die Entwicklung eines ressortübergreifenden Integrationskonzeptes in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen war hinsichtlich der Erstellung des Konzeptes sowohl an diversen Arbeitsgruppen als auch in der so genannten Lenkungsgruppe vertreten. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Landesregierung sich hier der Frage der Integration, des Schaffens von Chancengleichheit für Personen mit Migrationshintergrund gestellt hat.

Fast ein halbes Jahrhundert nach der ersten Anwerbevereinbarung (1955) mit Italien, wurde nunmehr auf Landesebene unter erfreulicher Beteiligung der Parteien und einer interessierten Öffentlichkeit über die Frage der Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben von Personen mit Migrationshintergrund diskutiert und nach Wegen gesucht, die Integration von zugewanderten Menschen zu fordern und zu fördern.

Einige der an der Diskussion über Integration beteiligten Gruppen verwechseln Integration mit Assimilation.

Die Definition von „Migration“ – enthalten in dem Konzept der Landesregierung („Grundsätze zur Integrationspolitik“, Seite 3-5) – entspricht in etwa den Vorstellungen des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen.

Dort heißt es nämlich u.a.: „Die Landesregierung versteht unter Integration weit mehr als ein freundliches Nebeneinander von Menschen. Sie strebt als Ziel der Integration vielmehr eine Kultur des Respekts und des gleichberechtigten Miteinanders an“. Weiter heißt es: „Eine Kultur des Respekts bedingt, dass Unterschiede wahrgenommen und ausgehalten werden müssen. Integration bedeutet daher keineswegs das Verschwinden von eigener Herkunft und Identität.“

Das Integrationskonzept wird vom Beauftragten trotz Kritik in einigen Einzelpunkten als fortschrittliches Instrument zum Umgang staatlicher und kommunaler Verwaltung mit Personen mit Migrationshintergrund bewertet.

Kritisch zu begleiten bleibt die Frage, inwieweit das Integrationskonzept von den Landes- und Kommunalbehörden umgesetzt wird, insbesondere auch, wie weit die Landesregierung gewillt ist, finanziell zu einer Umsetzung der im Integrationskonzept enthaltenen Handlungsanweisungen beizusteuern.

5.2 Zuwanderungsgesetz

In den Berichtszeitraum fällt die Diskussion über ein neues Zuwanderungsgesetz.

Am 24. Februar 2000 verkündete Bundeskanzler Gerhard Schröder auf der Ce-Bit über die so genannte Green-Card-Regelung, Computerspezialisten ins Land holen zu wollen um damit den Forderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Am 12. September 2000 wurde vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, die unabhängige Kommission „Zuwanderung“ unter Vorsitz der früheren Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Rita Süßmuth eingesetzt.

Diese Kommission veröffentlichte Anfang Juli 2001 den Bericht „Zuwanderung gestalten, Integration fördern“.

In dem Bericht der „Süßmuth-Kommission“ heißt es u.a.:

- Deutschland braucht Zuwanderinnen und Zuwanderer,
- Deutschland muss weiterhin seine Verantwortungsverpflichtung als Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft wahrnehmen.

Vorgenanntes gilt insbesondere für die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Maßnahmen zur Förderung der Integration sollen den Zuwanderern eine gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ermöglichen,
- eine auch am humanitären Handeln orientierte Zuwanderungspolitik muss großzügig gegenüber denjenigen sein, die Schutz und Hilfe zu Recht in Anspruch nehmen,
- dass das Alter für den Nachzug von Kindern generell auf 18 Jahre erhöht werden sollte.

Die Süßmuth-Kommission empfiehlt im Hinblick auf Flüchtlinge u.a.:

- dass unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge nicht handlungsfähig im Asylverfahren sein sollten, sondern erst ab Volljährigkeit,
- dass die Schutzbedürftigkeit von Frauen, die ihres Geschlechts wegen verfolgt werden, berücksichtigt werden sollte,

- dass Duldungen, in Form von Kettenduldungen vermieden werden und überprüft werden sollten, ob diese in eine Aufenthaltsbefugnis umgewandelt werden können, wenn nicht abzusehen ist, wie lange die Abschiebung ausgesetzt werden muss.

Der Bundesminister des Innern legte dann am 3. August 2001 den Referentenentwurf für ein neues Zuwanderungsgesetz (Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern vor).

Dieser Entwurf erhielt von vielen Seiten Lob. In einem Kommentar in der „Süddeutschen Zeitung“ hieß es u.a.: „Es gibt Tage im Leben eines Staates, in denen man die Glocken läuten kann. Der Tag, an dem die Mauer gefallen ist, und sich der Weg zur deutschen Einheit öffnete, war so ein Tag. Der 3. August 2001 ist auch so ein Tag. Kein Tag für das ganz große Geläute vielleicht, aber doch einer, dessen Botschaft an die große Glocke gehängt werden muss.“

Und weiter unten heißt es in dem Kommentar zum Zuwanderungsgesetz: „Es vereinfacht das Ausländergesetz auf erstaunliche Weise. Es ist praktisch und praktikabel, es ist kein ausladendes sondern ein eher einladendes Recht. Es ist kein Polizeirecht mehr, sondern ein Bürgerrecht für Ausländer und künftige Neubürger.“

Auch wenn in dem Kommentar der „Süddeutschen Zeitung“ der Bereich „Asyl“ ein bisschen weniger euphorisch gesehen wird, so kann sich der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen der Bewertung des Gesetzentwurfes durch die „Süddeutsche Zeitung“ nicht anschließen, denn

- zu groß sind die Einschränkungen im Bereich der Flüchtlinge,
- zu stark sind die Restriktionen für bereits in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten,
- zu unbestimmt ist die Möglichkeit der Zuwanderung zu Erwerbszwecken und
- zu gering sind die wenigen geplanten Verbesserungen, nämlich die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung sowie die ursprüngliche Härtefallregelung.

Selbst die angekündigte, angebliche Vereinfachung der Rechtsmaterie im Hinblick auf die Anzahl der Aufenthaltstitel ist in dem Gesetzentwurf nicht verwirklicht. Zwar sollte es statt wie bisher fünf Aufenthaltsgenehmigungen, nämlich Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung, befristete Aufenthaltserlaubnis, unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung, nur noch zwei, nämlich Niederlassungserlaubnis und befristete Aufenthaltserlaubnis geben. Die Aufenthaltserlaubnis soll jedoch nach dem Gesetzentwurf aufgrund von mehr als 20 verschiedenen Aufenthaltswegen erteilt werden können. Unabhängig

von der Frage, ob die bisherigen Aufenthaltsgenehmigungen, die ohne Bindung an einen Zweck erteilt worden sind, problemlos in die dann zweckgebundenen Aufenthaltstitel übertragen werden könnten, zeigt allein die hohe Zahl der Aufenthaltzwecke, dass es zu einer Erleichterung der Rechtsmaterie nicht kommen kann.

Die Parteien der Regierungskoalition in Berlin haben eine leicht veränderte Version des vom Innenministerium erarbeiteten Entwurfs in den Bundestag eingebracht, der dort eine Mehrheit bekommen hat.

Am 22. März 2002 verabschiedete dann der Bundesrat das Zuwanderungsgesetz.

Nachdem der Bundespräsident, Johannes Rau, das Gesetz unterzeichnet hat, haben die CDU-geführten Bundesländer, Hessen, Bayern und Thüringen, Saarland, Sachsen und Baden-Württemberg, Klage vor dem Bundesverfassungsgericht eingereicht in der Überzeugung, dass die mehrheitliche Zustimmung zum Zuwanderungsgesetz im Bundesrat unrechtmäßig zustande gekommen sei.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gab am 18. Dezember 2002 der Klage statt und beurteilte das Gesetz für formell verfassungswidrig. Eine Entscheidung über die Inhalte des Zuwanderungsgesetzes ist nicht gefällt worden, sondern lediglich über das Zustandekommen wurde geurteilt.

Die Regierungskoalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leitete abermals ein Gesetzgebungsverfahren ein und legte einen nur sehr leicht überarbeiteten Gesetzentwurf vor. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Berichtes ist über das Gesetz noch nicht entschieden).

Nachdem der Referentenentwurf des Zuwanderungsgesetzes Anfang August 2001 veröffentlicht worden war, hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen auf vielen Veranstaltungen und in der Gremienarbeit Stellung zu dem Zuwanderungsgesetz genommen. Die wesentlichen Kritikpunkte werden nachfolgend dargestellt.

Flüchtlingsbereich

Obligatorische Regelüberprüfung der Asylanerkennung und der Flüchtlingseigenschaft:

Die Regelungen, die der aktuelle Gesetzentwurf hierfür vorsieht, (§ 73 II a AufenthG) sind zum Teil widersprüchlich. Schon nach dem geltenden Recht ist auch jetzt eine Überprüfung, ob die Asylanerkennung zu widerrufen ist, möglich. Es

gibt die Möglichkeit, auf eine veränderte Situation im Herkunftsland zu reagieren.

Angesichts der zu erwartenden Bearbeitungsdauer solcher Verfahren und der Möglichkeit, gegen die jeweilige Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, dürfte eine obligatorische Überprüfung zu einer weiteren jahrelangen Verunsicherung der Flüchtlinge und ihrer Familien führen und deren Integration erschweren. Ein solches Verfahren steht im Übrigen auch im Widerspruch zur gewollten Beschleunigung der Asylverfahren.

Entscheidungsstopp des Bundesamtes über sechs Monate hinaus

Bereits bisher hat das Bundesinnenministerium so genannte Entscheidungsstopps verhängt und dies in Situationen, in denen sich die Anerkennung einer größeren Gruppe von Flüchtlingen geradezu aufgedrängt hatte.

Diese Praxis soll eine gesetzliche Grundlage erhalten und sogar noch ausgedehnt werden können.

Nach § 11 AsylVfG des Regierungsentwurfes kann die Aussetzung der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, mithin ohne zeitliche Befristung.

Nichtanerkennung von Nachfluchtgründen

Zukünftig werden so genannte selbst geschaffene Nachfluchtgründe, beispielsweise exilpolitische Aktivitäten in Deutschland rein aus formalen Gründen (§ 28 II AsylVfG des Entwurfes) ausgeschlossen, wenn bereits ein Asylerstverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die vorgenannte Regelung bedeutet faktisch ein politisches Betätigungsverbot für Asylbewerberinnen und Asylbewerber.

Teilweise unter erheblichen Gefahren engagieren sich Asylsuchende in Deutschland gegen die Regime in ihren Herkunftsländern.

Eine Gefährdung aufgrund dieser Aktivitäten, beispielsweise das Schreiben von Flugblättern, Demonstrieren vor Auslandsvertretungen, Veröffentlichungen von Artikeln oder Interviews in Zeitungen und Zeitschriften soll zukünftig als Grund für eine Asylanerkennung ausgeschlossen sein.

Unverzögliche Asylantragsstellung

Asylantragsstellerinnen und Asylantragssteller, die zwar bei Grenzbehörden und Ausländerbehörden einen Asylantrag stellen, danach aber verspätet bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erscheinen, sollen nach dem Willen der Regierungskoalition zukünftig in ein Asylfolgeverfahren verwiesen werden. Dies hat zur Folge, dass dann nur noch während des Aufenthaltes in Deutschland neu hinzukommende Asylgründe Berücksichtigung finden können, nicht jedoch die Verfolgungssituation im Heimatland

Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider

Die bis dato im Gesetz normierte Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge soll abgeschafft werden. In Asylverfahren kommt es darauf an, dass sich die Entscheiderinnen und Entscheider einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit eines Asylsuchenden machen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Diese besonders schutzbedürftige Personengruppe lässt der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes unberücksichtigt. Diese Jugendlichen bleiben nach wie vor mit 16 Jahren asylmündig und werden mithin wie volljährige Asylbegehrende behandelt.

Abschaffung der Duldung

Die Duldung soll abgeschafft werden. An ihre Stelle soll die so genannte Bescheinigung nach § 60 AufenthG treten. Eine Bescheinigung soll erteilt werden, wenn tatsächliche, völkerrechtliche oder humanitäre Gründe einer Abschiebung entgegenstehen und dennoch kein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt wird.

Mit dieser Bescheinigung werden erhebliche ausländerrechtliche und sozialrechtliche Restriktionen verbunden sein, so die Residenzpflicht oder die Einweisung in Ausreisezentren, die von den jeweiligen Bundesländern noch zu schaffen sind.

Nach Aussage des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein soll es ein Ausreisezentrum im Land nicht geben.

Die Personen mit Bescheinigungen werden aller Voraussicht nach außer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, keine weiteren Sozialleistungen erhalten können. Außerdem ist zurzeit davon auszugehen, dass sie wohl einem

generellen Arbeits- und Ausbittungsverbot unterliegen werden. Bei den „bescheinigten Personen“ soll auch die Pflicht der Ausländerbehörden, eine Abschiebung und Ausreise vier Wochen vorher anzukündigen, entfallen. Mit der geplanten Einführung der Möglichkeit, Bescheinigungen auszustellen, wird nicht verhindert, dass es zukünftig „Kettenbescheinigungen“ statt „Kettenduldungen“ geben wird - ein sehr fragwürdiger Fortschritt.

Für den Bereich Flüchtlinge und humanitäre Aufenthalte geht der Flüchtlingsbeauftragte davon aus, dass die bereits bei der derzeitigen Rechtslage bestehenden Beschränkungen und Schikanen für Flüchtlinge, beispielsweise erheblich eingeschränkter Sozialhilfebezug, Residenzpflicht, eingeschränkte Gesundheitsversorgung, Ausbittungsverbot und anderes, nicht nur aufrecht erhalten werden, sondern eine Verschärfung der Lebensbedingungen eintreten wird. Ein Paradigmenwechsel ist im Bereich Flucht und Asyl im Regierungsentwurf des Zuwanderungsgesetzes nicht zu erkennen.

Dem steht auch nach Ansicht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht § 60 I AufenthG entgegen, in welchem eine geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung anerkannt wird, denn dies betrifft aller Voraussicht nach nur einen relativ kleinen Teil von Personen, die auch nach der derzeitigen Rechtslage zu einem nicht unerheblichen Teil zumindest einen vorübergehenden Schutz erreichen konnten.

Zuwanderung

Familienzuzug zu bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten oder deutschen Staatsangehörigen

Hinsichtlich des Ehegattenzuzugs zu in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten mit oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird sich, wenn das Zuwanderungsgesetz in Kraft treten sollte, kaum etwas im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage ändern, insbesondere ist nicht damit zu rechnen, dass es zu einem Mehr an Ehegattennachzug kommen kann.

Ähnliches gilt auch für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG).

Diese Norm wurde fast wörtlich aus dem derzeitigen Ausländergesetz übernommen.

Gerade im Bereich des Familienzuzuges hat es in der Vergangenheit oftmals unbefriedigende Ergebnisse gegeben, nämlich dann, wenn volljährige Geschwister und Kinder nicht zu ihren Eltern einreisen durften oder aber ältere und mög-

licherweise pflegebedürftig gewordene Eltern von Migrantinnen und Migranten, wenn diese zu ihren Kindern nach Deutschland kommen möchten.

Kindernachzug

Der Kindernachzug soll nach dem Regierungsentwurf erheblich eingeschränkt werde. Der Zuzug soll vom Grundsatz her nur noch bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres ermöglicht werden. Nur in Ausnahmefällen soll ab dem 12. Lebensjahr eine Einreise möglich sein, nämlich dann, wenn ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Kinder bis zum 18. Lebensjahr sollen einreisen dürfen, wenn die Eltern eine Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte haben oder nach dem Auswahlverfahren zugewandert sind und eine Niederlassungserlaubnis bekommen. Auch sollen Kinder bis zu 18 Jahren einreisen dürfen, wenn rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Eltern eine Niederlassungserlaubnis bekommen können, weil ein Widerrufsverfahren nach drei Jahren nicht durch das Bundesamt für Migration durchgeführt wurde.

Die geplante Einschränkung des Kindernachzuges ist aus Sicht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht akzeptabel und widerspricht seinem Verständnis von dem Schutz der Familie.

Kinder bis zu 18 Jahren müssen unabhängig von ihren Deutschkenntnissen bei ihren Eltern leben dürfen.

Recht auf Wiederkehr (§ 35 AufenthG)

Auch im Bereich der Wiederkehrmöglichkeit für Jugendliche, die mindestens acht Jahre in Deutschland gelebt haben, soll es keine Veränderungen geben, die derzeitige, diesen Bereich betreffende Gesetzesnorm, soll fast wörtlich übernommen werden. Insbesondere wird das Recht auf Wiederkehr nicht ausgeweitet.

Im gesamten Bereich des Familienzuzuges wird das neue Zuwanderungsgesetz keine Erleichterungen bringen, sondern Verschärfungen, weshalb der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht von einem Paradigmenwechsel in diesem Bereich ausgeht.

Ausweisung/Abschiebung (§ 58-62 AufenthG)

In das Aufenthaltsgesetz sollen die bisherigen Normen, die die Ausweisung und Abschiebung von straffällig gewordenen Ausländern betreffen im Wesentlichen unverändert übernommen werden.

Ein Abschiebungsverbot für Jugendliche oder junge Erwachsene, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind oder die meiste Zeit ihrer Kindheit und Jugend in Deutschland verbracht haben, ist nicht vorgesehen.

Auch die Abschiebungshaft in Form der Vorbereitungs- und Sicherungshaft soll im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes enthalten sein, mit der Folge, dass auch, so das Gesetz in Kraft tritt, zukünftig Flüchtlinge bis zu 18 Monaten inhaftiert werden können, wenn sie an ihrer Ausreise nicht aktiv mitwirken.

Ein Paradigmenwechsel wird in dem Bereich der Aufenthaltsbeendigung nach Ansicht des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht erfolgen.

Arbeitskräfte-Zuwanderung

Wenn die „sonstigen Ausbildungszwecke“ nicht als Erwerbstätigkeit betrachtet werden, regeln lediglich vier Paragraphen des neuen Aufenthaltsgesetzes die Zuwanderung von Personen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Keine dieser Normen eröffnet einen Anspruch auf Erhalt eines Aufenthaltstitels. Es werden lediglich die Rahmenbedingungen genannt, unter denen diese Aufenthaltstitel erteilt werden könnten.

Sowohl die Zuwanderung für Hochqualifizierte, wie auch die Zuwanderung im Auswahlverfahren nach einem noch festzulegenden Punktesystem werden, so der Regierungsentwurf, im Ermessen stehen.

Durch die entsprechenden Normen des Regierungsentwurfes kann ein Instrument geschaffen werden, durch welches die Zuwanderung von Arbeitskräften, orientiert an den wirtschaftlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, ermöglicht wird, auf das sich jedoch die interessierten möglichen Zuwanderinnen und Zuwanderer nicht berufen können. Angesichts der derzeit hohen Arbeitslosigkeit und der allgemeinen politischen Situation geht der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zurzeit nicht davon aus, dass in der nächsten Zeit eine nennenswerte Zuwanderung, außer möglicherweise in speziellen Einzelbereichen, z.B. Pflegeberufe, erfolgen wird.

Die so genannte Süßmuth-Kommission geht in ihrem Bericht von einer jährlichen Zuwanderung von 20.000 Personen aus. Der Bundesminister des Innern hat angedeutet, dass er davon ausgeht, dass frühestens ab dem Jahre 2010 nach dem Auswahl-Punkte-System Zuwanderinnen und Zuwanderer nach Deutschland einreisen könnten.

Im Bereich der politisch stark umstrittenen Zuwanderung von Arbeitsmigrantinnen und –migranten wird es keine derartigen Änderungen geben, zumindest faktisch nicht, dass von einem entscheidenden Paradigmenwechsel auszugehen ist. Auch in diesem Bereich geht der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen davon aus, dass eine Zuwanderungsbegrenzung gegeben ist, lediglich mit der Option auf eine kleine Öffnung für einen kleinen ausgewählten Kreis von Zuwanderinnen und Zuwanderern, die im Interesse der deutschen Wirtschaft genommen werden können.

Integration

Im Aufenthaltsgesetz ist ein Kapitel als „Förderung der Integration“ überschrieben.

Was als Integration bezeichnet wird, besteht im Wesentlichen aus Sprachkursen für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Bis dato wird davon ausgegangen, dass diese Sprachkurse 600 Unterrichtsstunden beinhalten sollen sowie einen Orientierungskurs von 30 Stunden, um die Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland kennen zu lernen.

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass in dem Gesetzentwurf die Frage der Integration mit aufgenommen werden soll, die avisierten so genannten Integrationskurse sind jedoch bei Weitem nicht ausreichend.

Die Sprachkurse sollten mindestens 900 Stunden umfassen sowie sollten in die Sprachförderung auch die bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer mit einbezogen werden,

Die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich jedoch nicht nur auf das Vermitteln von Kenntnissen der deutschen Sprache. Einhergehen müssten hiermit eine Vielzahl von Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Fortbildung. Entsprechendes sieht das Zuwanderungsgesetz jedoch nicht vor.

Härtefallklausel

Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Härtefallklausel vor.

Durch diese Norm soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, in Einzelfällen, unter Berücksichtigung individueller Schicksale, Menschen, die von der Ausreise bedroht sind, zu helfen und einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Es soll ein Instrument geschaffen werden, menschliche Härten, die im Zusammenhang mit der Ausreisepflicht von Aus-

länderinnen und Ausländern in der Vergangenheit immer wieder entstanden sind, zu vermeiden.

Bereits jetzt gibt es in vier Ländern, nämlich Schleswig-Holstein, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen Härtefallkommissionen.

Diese Härtefallkommissionen sind jedoch an das geltende Ausländerrecht gebunden. Sie können lediglich an die zuständigen Ausländerbehörden appellieren, im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage in die eine oder andere Richtung eine Entscheidung zu fällen.

Wenn die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Härtefallregelung in Kraft treten würde, würde einem Gremium des Landes, möglicherweise der Härtefallkommission, ermöglicht, Empfehlungen an Ausländerbehörden zu richten, einer Person ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Ausländerbehörde ihrerseits hätte dann die Möglichkeit, unabhängig von einem sich aus dem Aufenthaltsgesetz ergebenden Aufenthaltsrecht, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene und vom Land Schleswig-Holstein in der Vergangenheit geforderte Härtefallregelung wird vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ausdrücklich begrüßt.

Gesamtbewertung des Zuwanderungsgesetzes

Trotz der im Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommenen Einführung der Härtefallklausel, den rudimentären Integrationsbemühungen und die Aufnahme der geschlechtsspezifischen sowie der nichtstaatlichen Verfolgung, ist der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes nach Meinung des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zurzeit des Redaktionsschlusses des vorliegenden Berichts kein fortschrittliches Gesetz, das den Interessen der Migrantinnen und Migranten entgegen kommt. Vielmehr handelt es sich um ein Gesetzesvorhaben, das der Zuwanderungsbegrenzung und der Einschränkung der Rechte von Flüchtlingen dient.

Wenn an dem Gesetzesvorhaben noch mehr Abstriche gemacht werden sollten, beispielsweise im Bereich des Familiennachzuges, der geschlechtsspezifischen Verfolgung und dem humanitären Aufenthalt, wäre es besser, die bestehende Rechtslage zu belassen.

B Sonstiges Tätigwerden und andere Themen

1 Initiativen hinsichtlich der Lebensumstände der Betroffenen

1.1 Mindeststandards für Wohnraum für Flüchtlinge

Nachdem es in den zurückliegenden Jahren mehrfach zu Kritik und zu Beschwerden über die Wohnsituation von Asylbewerbern und Flüchtlingen gekommen ist, hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen viele der in Schleswig-Holstein vorhandenen Flüchtlings- und Asylunterkünfte aufgesucht und in Augenschein genommen. Er hat die Mehrzahl der Unterkünfte in Kiel, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, im Kreis Nordfriesland, im Kreis Segeberg, im Kreis Plön, in Stormarn und in Ostholstein offiziell besucht. Außerdem war er in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig-Holstein, betrieben vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Lübeck, wie auch in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft in Neumünster. Die Besuche sind vorher bei den zuständigen Behörden angemeldet und von diesen auch organisiert worden. In allen Fällen wurde er von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweils beauftragten Trägers begleitet. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurden der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom Landrat persönlich begleitet. An einigen Orten begleiteten ihn die Bürgermeister. Fast immer wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gebietskörperschaft ein Auswertungsgespräch geführt. Dabei waren die Gespräche von einem Geist der Kooperation mit offener Kritik geprägt.

Da der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen von Anfang an seine Besuchsreisen nicht als „Kontrolle“, sondern als Informationsbesuch deklariert hatte mit der Absicht, gegebenenfalls *Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen- und Asylbewerbern zu erarbeiten*, konnte er mit der Unterstützung der zuständigen Gremien rechnen.

Zur Unterbringungssituation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Nach § 47,1 Asylverfahrensgesetz sind alle Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller verpflichtet, zunächst in einer Erstaufnahmestelle des jeweiligen Bundesland zu wohnen, hier in der ehemaligen Travekaserne in Lübeck.

Die Verweildauer hier liegt in der Regel zwischen sechs Wochen und drei Monaten. Von hier aus werden die Asylbegehrenden durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in die zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft, die ehema-

lige Scholzkaserne, in Neumünster weitergeleitet. Hier verbleiben die Asylbeerberinnen und Asylbewerber ca. sechs bis sieben Monate. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten als zuständige Landesoberbehörde weist die Asylbegehrenden nach einem vorgegebenen Schlüssel den Kreisen und kreisfreien Städten zu. Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Asylbegehrenden auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden und weisen sie diesen zu.

Es besteht die Möglichkeit, die Flüchtlinge entweder dezentral unterzubringen oder auch in von der Landesregierung anerkannten Gemeinschaftsunterkünften.

Da die anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte vom Land Schleswig-Holstein mitfinanziert und genehmigt werden müssen, gibt das Land einige wenige Standards vor.

Für alle von den kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen nicht anerkannten Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften sind allein die Gemeinden verantwortlich. Dabei unterliegen sie keinen rechtsverbindlichen Vorgaben des Landes hinsichtlich Mindeststandards. Es gibt lediglich eine Empfehlung des Innenministeriums vom September 2001, möglichst auf eine Unterbringung in Containern zu verzichten und pro Person von einer Mindestfläche von acht qm (sechs qm für den persönlichen Gebrauch und zwei qm für Gemeinschaftsflächen) auszugehen. Die Kommunen können die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge so unterbringen, wie sie es für richtig und angemessen halten.

Da die Frage nach den Unterbringungsstandards bei den Kommunen nicht verbindlich geklärt ist, war von Anfang zu befürchten, dass in diesem Bereich auch die größten Missstände auftreten können. Das war auch der Grund, warum der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sein besonderes Augenmerk auf die Unterbringungssituation von Flüchtlingen in den Kommunen richtete.

Bei seinen Begehungen vor Ort in den Kommunen musste er viel Schatten aber auch einiges Licht registrieren. Die Unterbringungssituation hat sich allein dadurch entschärft, dass die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Vergleich zu früheren Jahren sich stark verringert haben. Dennoch musste er Mängel feststellen.

Beanstandungen

Einige Gemeinden bringen die Flüchtlinge immer noch in Stahlcontainern unter. Diese werden häufig lieblos in langer Reihe zu Batterien zusammengeschaubt und dann randständig oder gar weit ab hinter einem Knick verborgen auf einer Freifläche platziert, wo sie offenbar dem allgemeinen Anblick vollkommen entzogen sein sollen. Das Gelände drum herum ist oft ungepflegt. Bei Regen stehen

diese Container im Schlamm, und *Ratten* leben im Dreck unter den Containern. Hier wohnen nicht nur Erwachsene; sondern nicht selten auch Familien mit Kindern. Es gibt dann weder einen Gemeinschaftsraum noch einen separaten Spielraum für die Kinder. Diese Art der Unterbringung erinnern an „Käfighaltung“.

Grundsätzlich ist die Unterbringung von Menschen in Stahlcontainern nicht zu befürworten. Die Räume erinnern an Zellen. Sie sind schlecht isoliert, oft feucht und bei Belegung mit bis zu vier Personen zu eng. Wenn dann noch eine Möblierung aus alten Kasernenbeständen hinzukommt, ist das Wohnen in einer solchen Behausung menschenunwürdig und deshalb rundweg abzulehnen.

Die Gemeinden entschuldigen diesen Zustand entweder mit dem Hinweis auf die schlechte Haushaltslage. „Für Besseres hat das Geld nicht gereicht!“ oder aber mit der Begründung, es gäbe keine andere Möglichkeit, im Gemeindegebiet eine andere Unterkunft bereitstellen zu können.

In einigen Kommunen werden die Flüchtlinge an Orten untergebracht, die als so genannte Asozialengettos verrufen sind. Es handelt sich ursprünglich um Schlichtwohnungen für Obdachlose. Wer hier wohnt, ist allein schon durch die Adresse diskriminiert und stigmatisiert. Im Volksmund haben diese Orte nicht selten entsprechende Namen wie „Kleinmoskau“, „Kleinistanbul“ und ähnliche stigmatisierende und verächtliche Bezeichnungen. Wenn Menschen aus einem solchen Quartier kommen, sind sie eo ipso abgestempelt. Deshalb dürfen Flüchtlinge an derartig diskriminierenden Orten nicht untergebracht werden. Flüchtlinge dürfen nicht wie Obdachlose behandelt werden.

Isolierte abseitige Lage der Unterkünfte

Es gibt anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Einzelunterkünfte, die sich in einer äußerst isolierten Lage, abgeschnitten von sozialen Kontakten und billigen Einkaufsmöglichkeiten befinden und zudem noch ohne Anbindung an den ÖPNV. Zwar gibt es manchmal einen Schulbus, der von den Bewohnern mitbenutzt werden kann; doch während der Schulferien müssen etliche Kilometer bis zum nächsten Ort bei Wind und Wetter zu Fuß und mit Gepäck zurückgelegt werden. So wunderte es den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht, dass die Flüchtlinge diese Unterkünfte verlassen und bei Freunden und Verwandten unterkommen. In einem Falle wohnte dauerhaft nur noch eine einzige Person in einer Gemeinschaftsunterkunft für über dreißig Personen. Sie erscheinen dann nur noch gelegentlich, um ihre Post und die sozialen Leistungen abzuholen.

Betreuungspersonal

Sobald es sich um eine anerkannte Gemeinschaftsunterkunft handelt, sind die Betreuerinnen und Betreuer geschultes und kompetentes Fachpersonal.

Jedoch bei nicht betreuten Gemeinschaftsunterkünften haben sich gravierende Mängel gezeigt. Die Kommune oder der mit der Asylbewerberbetreuung beauftragte Träger beauftragt dann jemanden, der eine Art Hausmeisterdienst verrichten soll. Dabei handelt es sich um Reparaturen der Einrichtungsgegenstände und um die Wartung der technischen Gerätschaften. Diese „Hausmeister“ sind meistens nur stundenweise in der Unterkunft. In einigen Fällen musste der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen starke Spannungen im menschlichen Verhältnis zwischen Bewohnern und Hausmeister feststellen. Er gewann den Eindruck, dass einige „Hausmeister“ vollkommen unvorbereitet die neue Tätigkeit übernehmen mussten. Sie hatten offensichtlich keinerlei Wissen über die besonderen Probleme von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Stammischvorurteile kommen hier leicht zum Tragen. Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hatte viele diskriminierende wie auch rassistische Äußerungen aus dem Munde von Hausmeistern gehört (Arbeitsscheue, Drogendealer, dumme Neger, Kriminelle, etc.). Es geht ihm nicht um Verurteilung der Hausmeister. Wer aber mit Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Asylunterkünften arbeitet, muss auf diese Tätigkeit vorbereitet werden. Wo solches geschehen ist, hat es gute Ergebnisse gegeben, und das menschliche Klima ist gut.

Zusammenfassung

Zusätzlich zu der Besichtigung der Asylunterkünfte in Schleswig-Holstein hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Informationen über die Wohnsituation aus anderen Bundesländern zum Vergleich hinzugezogen.

Die Unterbringung von Menschen für die Zeit ihres Asylverfahrens und teilweise auch für die Zeit danach, erfordert die verantwortungsvolle Zusammenarbeit sämtlicher mit der Unterbringung betrauter Personen und Organisationen. Dabei sollte das Wohlbefinden der jeweiligen Flüchtlinge im Vordergrund stehen. Den aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern soll auch durch die Unterbringung eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Deutschland ermöglicht werden. Alle äußeren Umstände müssen so angelegt werden, dass die Menschen in die Lage versetzt werden, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen den Kommunen die folgenden Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern empfohlen.

Unterstützung finden die Mindeststandards durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, das in einem Rundschreiben an die Gebietskörperschaften „anregt, die Empfehlungen des Flüchtlingsbeauftragten künftig zu berücksichtigen und auch bestehende Unterkünfte daran zu messen“.

Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

1. Raumbedarf / Anzahl der Personen:

- a. 10 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einer Wohneinheit wohnen.
- b. 8 qm je Person, die in einer gemeinsamen Wohneinheit leben, jedoch keinen Familienverband bilden.

Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.

- c. Bei Familien sollen die unter b) genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche für jeden Erwachsenen gelten; für Kinder bis zu sechs Jahren einschließlich sind weitere 6 qm je Kind anzurechnen.
- d. Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in einer gemeinsamen Wohneinheit leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

2. Mindestausstattung der Räumlichkeiten:

Pro Person sind mindestens bereitzustellen:

- 1 Bettgestell (mind. 80 cm breit, 2 m lang) nebst sauberer Matratze.
- 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mindestens in der Höhe, dass die Bekleidung - auch Wintermantel - aufgehängt werden kann und ausreichend Platz für weitere Kleidungsstücke und für persönliche Gegenstände gegeben ist.
- 1 weiterer abschließbarer Schrank oder Schrankteil für die Unterbringung von Dokumenten, Schreibzeug, kleineren Phonogeräten und dergleichen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 L, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden kann.

- 1 Möglichkeit für die Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und dergleichen.
- 1 Stuhl.
- 1 ausreichend großer Tischplatz, der eine bequeme, vielseitige Nutzung (essen, schreiben, lesen, spielen etc.) zulässt.
- 1 Fernsehantennen/Kabelanschluss pro Wohneinheit. Über Sattelitenanlage oder Kabel soll der Empfang fremdsprachiger Programme möglich sein.
- 1 Radiogerät pro Wohneinheit
- ausreichend gesunde Beleuchtung durch Tageslicht und elektrisches Licht.

3. Nassräume/Sanitäreinrichtungen pro Wohneinheit:

- 1 Dusche
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken
- Die vorgenannten Sanitäreinrichtungen sollen höchstens 5 Personen dienen. Falls die Nassräume sich nicht im selben Gebäudekomplex/derselben Etage befinden, sollen diese nicht weiter als 50 m von den jeweiligen Wohneinrichtungen entfernt sein sowie durch überdachte Wege erreichbar sein.

4. Küche:

- 1 Herd (Backröhre und 4 Kochplatten) für 5 Bewohner
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 L je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum bereitgestellt wird, die Kühleinrichtung sollte möglichst nicht im Wohnzimmer stehen.
- 1 Abwasch- und Spülgelegenheit mit Warm- und Kaltwasseranschluss,
- Arbeitsplatten zur Speisenzubereitung von mindestens 1 qm je 6 Personen
- Grundausstattung (leihweise) mit Küchenutensilien, wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen; dazu abschließbare Funktionsschränke zur Aufbewahrung privaten Geschirrs und Küchenutensilien.

5. Gemeinschaftsräume (gilt für Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Unterbringung mit Gemeinschaftsunterkunftcharakter):

Die Gemeinschaftsräume sollen variabel und in ausreichender Größe sein (mindestens 2 qm pro Bewohner.

- in den Gemeinschaftsräumen soll mindestens 1 Fernsehgerät vorhanden sein und zwar unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate bereits vorhanden sind.

- Es ist ein separater Raum von mindestens 8 qm Größe zur Religionsausübung vorzuhalten.
- Wenn auch Kinder in der Unterkunft leben, soll ein Kinderspielzimmer vorhanden sein. Pro Kind müssen mindestens 2 qm Spielfläche zur Verfügung stehen.

6. Außenanlagen:

- Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
- Es sind Sitzvorrichtungen für mindestens die Hälfte der Bewohner aufzustellen.
- Es ist ein Spielplatz mit Spielgeräten vorzusehen.

7. Funktionsräume/Unterstellplätze:

- Es sind separate Funktionsräume bereitzustellen, z.B. zum Trocknen und Bügeln der Wäsche.
- In diesen Funktionsräumen sollen Waschmaschinen zur Verfügung stehen und zwar eine für jeweils 8 Personen.
- Es sind Unterstellmöglichkeit für Fahrräder und Freiluftspielzeug der Kinder zu stellen.

8. Fernsprecheinrichtung:

- Jede Gemeinschaftsunterkunft muss mit einer Fernsprecheinrichtung ausgerüstet sein, die fußläufig in höchstens 3 Minuten zu erreichen ist.
- Die Notrufeinrichtung muss kostenfrei sein.

9. Zentralität:

- Gemeinschaftsunterkünfte sollen hinreichend zentral im Ort gelegen sein, d.h. es muss eine ausreichende Fächerinfrastruktur vorhanden sein.
- Fußläufig sollten in einem Umkreis von höchstens 2 km zu erreichen sein:
 - Mediziner
 - Apotheke
 - Geschäfte, die den Grundbedarf decken.
- Um die notwendige Möglichkeit sozialer Kontakte zur einheimischen Bevölkerung zu bieten und um soziale Isolierung und Ghettoisierung zu verhindern, müssen Verkehrsanbindungen des ÖPNV an größere Gemeinden oder Städte vorhanden sein, die Fahrten dorthin und zurück viermal am Tag ermöglichen.

10. Betreuung:

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen ausreichend qualifiziert sein.

- Es sollten Fremdsprachenkenntnisse in einer asylrelevanten Sprache, mindestens jedoch in Englisch, Französisch oder Russisch vorhanden sein.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht müssen vorausgesetzt werden.
- Bei dezentraler Unterbringung in Unterkünften mit Gemeinschaftscharakter muss das Personal der Kommune, das sich um die Unterkünfte „kümmert“ (Hausmeister, Gärtner, Handwerker) auf den Umgang mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern hinreichend vorbereitet werden. Sie müssen Kenntnisse von den Sorgen und Nöten dieser Personengruppe haben. Ein menschlich angemessener Umgang muss garantiert werden. Die Flüchtlinge sind erwachsene, eigenverantwortliche und reife Menschen, die ein Recht darauf haben, ein eigenbestimmtes Leben zu führen.
- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, wie auch über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie Lebensgewohnheiten und Religionspraktiken in den Herkunftsländern müssen erworben werden.

Unabhängig davon, dass die vorgenannten Mindeststandards keine rechtliche Verbindlichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die jeweiligen Träger der Asylbewerberbetreuung haben, sollten diese im Sinne einer menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen berücksichtigt werden, wo bei es sich um Mindeststandards handelt. Hierüber hinausgehende Unterbringungs- und Qualitätsmerkmale werden von mir ausdrücklich begrüßt.

1.2 Diskriminierung

Es gibt unterschiedliche Phänomene der Herabsetzung von Mitmenschen, seien es Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Diskriminierungen aufgrund unterstellter oder tatsächlich anderer ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe oder aber auch Geschlechtszugehörigkeit und sexuelle Orientierung.

Als Rassismus werden die Einstellungen bezeichnet, die andere ethnische Gruppen als minderwertig einstufen, wobei diese Minderwertigkeiten an biologischen Merkmalen bzw. an der Abstammung festgemacht werden. Rassismus richtet sich nicht gegen Fremde schlechthin, sondern gegen Menschen, denen eine andere Rassenzugehörigkeit unterstellt wird. Sie kann z.B. gleichermaßen Afrikaner, US-Bürger oder schwarze Deutsche treffen.

Fremdenfeindlichkeit knüpft nicht unbedingt an sichtbare äußere Merkmale, die vermeintliche „Rassenzugehörigkeit“, an, auch wird diese zu allermeist nicht wissenschaftlich (pseudowissenschaftlich wie Rassismus) begründet; Fremdenfeindlichkeit geht oft einher mit Rassismus.

Fremdenfeindliche Personen unterstellen den „Anderen“, die sie als Fremde bezeichnen, andere Verhaltensweise, eine andere Werteordnung und stellen diese als Bedrohung dar.

Nach der Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und der ethnischen Herkunft liegt eine unmittelbare Diskriminierung dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Weiter unten in Art. 2 Abs. 3 heißt es:

„Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gezeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung gelten.“

Sowohl Rassismus wie auch Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder anderer angeblicher Merkmale sind nicht nur ein Problem des Diskriminierten, sondern der gesamten Bevölkerung.

Die Ungleichbehandlung, Diskriminierung und Ablehnung fängt oft mit sehr kleinen Dingen an, die vermeintlich sehr neutral zu sein scheinen.

Wenn beispielsweise eine Person, die dem Äußeren nach einen Migrationshintergrund hat, an der Kasse eines Supermarktes geduzt wird oder aber wenn beim Erbitten einer bestimmten Zigarettenmarke die Verständigung nicht sofort funktioniert, sofort gesagt wird „du Deutsch lernen“.

Diskriminierung kann auch andere Formen annehmen. Beispielsweise wurden in einem Verbrauchermarkt in Itzehoe an Personen mit „ausländischem Aussehen“ keine Handy-Karten verkauft, bzw. wurde durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit verlangt.

Nach einer Anfrage durch den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat sich die Geschäftsleitung des Verbrauchermarktes ausdrück-

lich entschuldigt und hat darauf hingewiesen, dass bereits vorab Kontakt mit zumindest einer der betroffenen Personen aufgenommen worden war.

Die Tatsache, dass der Verbrauchermarkt, nachdem er auf das Fehlverhalten hingewiesen worden ist, sich entschuldigt und das eigene Verhalten als Fehler eingesehen hat, wird ausdrücklich begrüßt.

Nicht so einsichtig war die Geschäftsleitung einer Großdiskothek in Raisdorf. In die vorgenannte Diskothek sind deutsche Staatsangehörige, die offenbar nach Ansicht der Türsteher das Aussehen von Migranten haben, mehrfach nicht eingelassen worden, ohne dass es vorher konkrete Vorfälle mit diesen Personen in der Diskothek gegeben hatte.

Sowohl der Gang an die Öffentlichkeit, hier die Lokalpresse, wie auch an die hiesige Dienststelle blieben erfolglos.

Die Geschäftsleitung der Diskothek hat nicht einmal auf Schreiben der hiesigen Dienststelle reagiert, um Stellung zu nehmen.

Als Diskriminierung betrachtet der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen auch das Vorgehen eines Kirchenkreises der Nordelbischen Kirche.

Dort war als Migrationssozialberaterin eine Mitarbeiterin beschäftigt, die aus einem Nicht-EU-Land kommt, aufgrund ihrer Fremdsprachenkenntnisse und ihrer Herkunft jedoch sehr guten Zugang zu der Klientel der Migrationssozialberatungsstelle hatte.

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises hat es dann abgelehnt, die Mitarbeiterin anzustellen, und zwar unter Hinweis darauf, dass diese keiner christlichen Kirche angehört.

Zumindest im Bereich der Besetzung von Stellen in Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten sollte darauf geachtet werden, dass die in Frage kommenden Personen persönlichen Zugang zu der Klientel haben, was besonders der Fall sein kann, wenn sie selbst einen Migrationshintergrund haben.

Im vorgenannten Fall konnte die Mitarbeiterin einen entsprechenden soziokulturellen Hintergrund aufweisen, sie hatte die Sprachkenntnisse und das Wissen um die kulturellen und religiösen Befindlichkeiten der Klientel und war daher nach Aussage aller mit der Angelegenheit befassten Fachleute bestens für die Beratungstätigkeit geeignet.

Erst nachdem die Mitarbeiterin sich hat christlich taufen lassen, wurde der Arbeitsvertrag verlängert.

Als Diskriminierung wird vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen auch der Fall einer deutschen Staatsangehörigen moslemischen Glaubens gewertet, die von der Landeshauptstadt Kiel nicht als Sozialpädagogische Assistentin eingestellt wurde. Dies wurde der jungen Frau gegenüber u.a. damit begründet, dass am Arbeitsplatz „Kindergarten“ das Tragen des Kopftuches unvermeidlich als Ausdruck einer bestimmten religiösen oder politischen Grundhaltung verstanden werden könne, die nicht vereinbar ist mit der Überparteilichkeit, zu der pädagogische Mitarbeiter verpflichtet sind.

Weiterhin wurde darauf abgehoben, dass die Beschäftigung einer Mitarbeiterin mit einem Kopftuch zu erheblichen Protesten bei Eltern deutscher, aber auch vor allem Eltern türkisch-stämmiger Kinder führen würde.

Nachdem der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen um eine Stellungnahme gebeten hatte, wurde gegenüber der Dienststelle zu den bereits vorgetragenen Argumenten ergänzend ausgeführt, dass die junge Frau moslemischen Glaubens gegenüber der Stadt Kiel angeblich deutlich gemacht habe, dass sie an bestimmte Aktivitäten, wie z.B. Schwimmen oder Tanzen, nicht teilnehmen könne.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Kiel würde jedoch von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen erwartet, dass sie die inhaltlichen konzeptionellen und methodischen Schwerpunkte der Einrichtungen mittragen und situationsorientiert den Kindern ein entsprechendes Angebot machen können, wozu auch Tanzen, Theaterspielen u.ä. gehören würde.

Die Argumentation der Landeshauptstadt Kiel wird vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht geteilt. Zugestanden wird der Landshauptstadt Kiel, dass das Kopftuch im Falle der jungen Frau aus religiösen Gründen getragen wird. Aus der Tatsache, dass die junge Frau moslemischen Glaubens ist, kann jedoch nicht auf eine politische Grundhaltung geschlossen und ihr eine politische Meinung nicht unterstellt werden.

Aus den vormaligen Berichten der Wirkungsstätten der jungen Frau ergibt sich nicht, dass diese für eine politische Partei, Organisation oder Gesellschaft eingetreten ist.

Die Landshauptstadt Kiel hat auch nicht belegt, dass die junge Frau auch nur ein einziges Mal zu politischen Fragen Stellung genommen habe, was im Übrigen ihr gutes Recht wäre. Noch weniger wird nachgewiesen, dass sie sich gegenüber ihr anvertrauten Kindern politisch geäußert habe. Und schon gar nicht hat sie versucht, diese zu beeinflussen.

Im Übrigen verweist der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen darauf, dass Mitglieder moslemischer Glaubensrichtung für sämtliche in Deutschland zugelassene Parteien zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen angetreten sind und dass sie weiter kandidieren werden. Zum Teil wurden sie in die Parlamente gewählt.

Das Anliegen der Landeshauptstadt Kiel, nämlich die Betreuung der Kinder städtischer Kindergärten religiös und weltanschaulich neutral auszugestalten und dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht im Sinne eines bestimmten Glaubens beeinflusst werden, wird vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen voll unterstützt. Die Tatsache des Tragens eines Kopftuches durch eine Erzieherin widerspricht diesem Grundsatz jedoch nicht.

Eine Erzieherin, die ein Kopftuch trägt, zeigt hierdurch nach außen lediglich, dass sie religiösen Glaubens ist. Das bedeutet nicht, dass der gesamte Kindergarten bzw. die Trägerin desselben – die Landeshauptstadt Kiel – eine gewisse Glaubensrichtung vorgibt, mithin von Staats wegen eine Konfession privilegiert ist. Es ist schon zweifelhaft, ob Kinder im Kindergartenalter überhaupt einen Zusammenhang zwischen dem Kopftuch der jungen Frau und deren religiösen Bekenntnisse erkennen können. Selbst wenn sie durch ihre Eltern oder älteren Geschwister aufgeklärt würden, hieße das lediglich, dass die Kinder von einer religiösen Überzeugung ihrer Erzieherin wissen. Es ist nicht nachweisbar, dass allein der Anblick des Kopftuchs einer Erzieherin die Kinder im Sinne des Islams beeinflussen kann, denn es ist zu berücksichtigen, dass die Kinder nicht nur eine Erzieherin sehen und nicht nur mit einer erwachsenen Person zu tun haben, sondern mit einer Vielzahl von erwachsenen Personen, in erster Linie und besonders mit ihren Eltern und Verwandten.

Die Landeshauptstadt Kiel hat keine Kleiderordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kindertagesstätten, insbesondere keine, die derartige Accessoires untersagt, die einen religiösen Charakter haben oder haben könnten. Gäbe es eine derartige Bekleidungs Vorschrift, so müssten konsequenterweise auch das Habit katholischer Ordensfrauen sowie die Tracht evangelischer Diakonissen untersagt sein. Jüdischen Erzieherinnen und Erziehern müsste das Tragen des Kiba untersagt werden und ein Sikh dürfte keinen Turban tragen. Auch das Tragen eines Kreuzes als Anhänger oder als Ring müsste als religiöses – nämlich christliches – Symbol untersagt sein. Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen geht davon aus, dass selbstverständlich Erzieherinnen und Erziehern das Tragen eines christlichen Symbols, eines Kreuzes, nicht untersagt ist.

Die Landeshauptstadt Kiel unterstellt, dass die junge Frau religiös und weltanschaulich nicht neutral arbeiten könne, zumindest weil es bei den Adressaten – den Kindern – zu Missverständnissen kommen könnten.

Die Betreuung – zumindest in einigen städtischen Kindergärten der Landeshauptstadt Kiel – kann vom Grundsatz her nicht als religiös neutral bewertet werden, denn alle die, die jeweiligen Kindergärten besuchenden Kinder, werden über das Oster- oder Weihnachtsfest aufgeklärt, lernen Anlass bedingt Gedichte, Lieder und hören Geschichten aus der Bibel.

Während beim Schulbesuch die Eltern noch die Möglichkeit haben, ihre Kinder nicht am Religionsunterricht teilnehmen zu lassen, besteht diese Möglichkeit bei Eltern von Kindergartenkindern nicht. Die Kindergartenkinder werden unabhängig von der Religionszugehörigkeit ihrer Eltern mit christlich geprägten Geschichten konfrontiert. Der christlich-religiöse Einfluss auf Kindertagesstätten besuchende Kinder ist durch die in Zusammenhang mit christlichen Festen stattfindenden Aktivitäten der Erzieherinnen und Erzieher mit Sicherheit erheblich höher, als lediglich der Anblick einer Mitarbeiterin, die ein Kopftuch trägt.

Die Landeshauptstadt Kiel stützt ihre Argumentation u.a. auch darauf, dass die Beschäftigung einer Mitarbeiterin mit einem Kopftuch zu erheblichen Protesten bei Eltern deutscher, aber auch vor allem Eltern türkisch-stämmiger Kinder führen wird.

Da davon auszugehen ist, dass neben deutsch-stämmigen Kindern auch kurdisch-, arabisch- oder türkisch-stämmige Kinder bzw. Kinder von Eltern aus entsprechenden Herkunftsregionen städtische Kindergärten besuchen, könnte ebenso gut durch die Landeshauptstadt Kiel behauptet werden, dass moslemisch geprägte Eltern es ausdrücklich begrüßen, einmal mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu tun zu haben, die/der einer ihnen nahe stehende Religionsgemeinschaft angehört.

Ob das Hervorheben des möglichen Protestes von Eltern türkischer bzw. türkisch-stämmiger Kinder zum Hintergrund hat, dass es in der türkischen Republik verboten ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes religiöse Symbole, wie Kopftuch oder einen entsprechenden Bart tragen, ist dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen nicht bekannt. Es ist jedoch zu bedenken, dass gerade die Defizite im demokratischen Umgang mit religiösen oder ethnischen Minderheiten in der Türkischen Republik mit ein Grund war, die mögliche Aufnahme in die EU auf die ferne Zukunft zu verschieben.

Auch das nachgeschobene Argument, die junge Frau könne nicht situationsorientiert sämtliche Angebote der städtischen Einrichtungen anbieten, ist nicht überzeugend.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht spontan mit den Kindern zum Schwimmen gegangen wird, sondern dies einigen zeitlichen Vorlaufs bedarf.

Auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesstätten dürften nicht jederzeit für die Teilnahme am Schwimmunterricht zur Verfügung stehen, sei es weil sie Nichtschwimmer sind, sei es weil sie krank sind oder aus anderen Gründen.

Das Theaterspielen sowie das Durchführen von Bewegungsspielen mit Kindern der Kindertagesstätten wurden von der jungen Frau nicht verweigert, wie Nachfragen ergeben haben.

Da in der ursprünglichen Argumentation im Vordergrund stand, die unterstellte religiöse Betätigung und erst im Nachhinein angebliches Nichterfüllen der Arbeitsanforderungen, ist davon auszugehen, dass die Landeshauptstadt Kiel bewusst das Einstellen einer deutschen Staatsangehörigen verweigern wollte, weil sie ihren moslemischen Glauben nach außen zeigt.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Berichts lag eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen der Lehrerin Frau Fereshta Luddin noch nicht vor.

Die Diskriminierungen, die unter der Schwelle rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten liegen, rechtfertigen es, wie die EU-Richtlinie es vorgibt, auch in Deutschland schnellstmöglich gesetzliche Regelungen zu schaffen, mit denen sich Betroffene gegen die Diskriminierungen wehren können. Dies setzt voraus, dass Antidiskriminierungsstellen eingerichtet werden.

Aufgrund der thematischen Nähe der Erfahrung mit Diskriminierungen und Diskriminierten eignet sich die Dienststelle des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, als Antidiskriminierungsstelle eingerichtet zu werden. Besonders auch vor dem Hintergrund, dass eine solche Stelle eine große Unabhängigkeit haben sollte, bietet sich jedenfalls eine Ansiedlung der zukünftigen Antidiskriminierungsstelle beim Landtag an.

1.3 Abschiebungshafteinrichtung

In Abschiebungshaft können alle Personen mit nichtdeutscher Nationalität genommen werden, die abgeschoben werden sollen. Dies gilt für Personen ohne Aufenthaltsrecht – den so genannten Illegalisierten – für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber bis zu Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis.

Während in der Vergangenheit so genannte Abschiebungsgefangene, die nicht Straf- sondern Zivilgefangene sind, in den unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten des Landes untergebracht waren oder aber in der JVA Glasmoor, welche

zwar im Land Schleswig-Holstein liegt, jedoch Hamburg zugehörig ist oder in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt (Brandenburg), ist seit Anfang des Jahres 2003 die ehemalige Jugendarrestanstalt in Rendsburg als Abschiebungshaftanstalt in Betrieb.

Die Abschiebungshaftanstalt in Rendsburg hat Platz für maximal 56 männliche Gefangene. Weibliche Abschiebungsgefangene werden in der Justizvollzugsanstalt in Lübeck untergebracht.

Die Landesregierung strebt nach eigenen Bekunden durch die Einrichtung der Abschiebehaftanstalt eine „humanitäre“ Abschiebungshaft an.

Bei der Erarbeitung der Haftvollzugsordnung wie auch der Hausordnung der Abschiebungshaftanstalt war der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen im Rahmen einer Arbeitsgruppe ebenso beteiligt, wie das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., amnesty international sowie das Innenministerium des Landes und das federführende Justizministerium.

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen lehnt grundsätzlich Abschiebungshaft für Flüchtlinge ab, zumal diese teilweise Monate, insgesamt sogar bis eineinhalb Jahren angeordnet und vollzogen werden kann und dies nur, weil jemand seinen aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung von Abschiebungshaft für Flüchtlinge wird es jedoch begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein sich bemüht hat, in Kooperation mit Vereinen und Organisationen der Flüchtlings- und Ausländer-solidaritätsarbeit die Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft und die Hausordnung zu erarbeiten.

Insbesondere die Vertreter und Vertreterinnen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie waren im Rahmen der Zusammenarbeit bereit, etliche Anregungen aufzunehmen, die die Zeit der Inhaftierung für die Betroffenen nicht ganz so bitter werden lässt.

Die Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft sehen die Möglichkeit der sozialen und psychosozialen Einzelberatung vor, die durch den Diakonieverein Migration e.V. durchgeführt wird. Hierneben wird eine Verfahrensberatung durch ai und den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. angeboten

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen ist Mitglied im Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft. Dieser Beirat wurde aufgrund der Richtlinien der Abschiebungshaft eingerichtet.

Bei der Erarbeitung des Erlasses zur Durchführung der Abschiebungshaft – federführend ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein – ist die hiesige Dienststelle beteiligt worden.

Die hiesigen Anregungen, bei Jugendlichen unter 18 Jahren von Abschiebungshaft abzusehen, ebenso wie bei Müttern von Kindern unter 14 Jahren und schwangeren Frauen ab dem dritten Schwangerschaftsmonat, wurden nicht übernommen.

Dass nach wie vor die Verträge mit der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Brandenburg hinsichtlich der möglichen Unterbringung von Abschiebungshaftgefangenen in den entsprechenden Abschiebungshafteinrichtungen (Glasmoor und Eisenhüttenstadt) bestehen und nicht gekündigt worden sind, wird kritisiert, weil zum einen durch eine Unterbringung in einem weit entfernten Bundesland (Eisenhüttenstadt/Brandenburg) der Kontakt zu den Familienangehörigen, Verfahrensberatern und Rechtsanwälten erheblich erschwert wird und zum anderen die Zustände in Eisenhüttenstadt durch das Land Schleswig-Holstein nicht beeinflusst werden können.

1.4 Künstlerstammtisch (KÜSTE)

In Schleswig-Holstein gibt es eine Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern mit Migrationshintergrund, seien es Musiker, Literaten, bildende Künstler und andere.

Einige dieser Kulturschaffenden haben bereits einen festen Platz in der regionalen und überregionalen Kunst- und Kulturszene gefunden. Anderen fällt es wesentlich schwerer, ein gemischt-nationales oder überwiegend deutsches Publikum zu erreichen.

Etliche der Künstlerinnen und Künstler, insbesondere aus Osteuropa, waren in ihrem Herkunftsland hauptberuflich als Künstler, viele als Musiker, tätig.

Mit der Verlegung des Lebensmittelpunktes nach Deutschland haben diese nicht nur ihr Publikum verloren, sondern auch ihren Arbeitsplatz, zumindest die Verdienstmöglichkeiten.

Auch für Berufsmusiker ist es sehr schwer, einen Arbeitsplatz im Land Schleswig-Holstein zu finden, was nicht nur an der großen Konkurrenz von Musikern liegt, sondern an den verhältnismäßig kleinen Kulturetats und der Frage der Vermittlung durch die Arbeitsverwaltung.

Doch nicht nur Berufsmusikern gelingt es oft nicht, ein Engagement zu erhalten, vielfach haben sie nicht einmal die Möglichkeit, unentgeltlich bei Veranstaltungen aufzutreten, sondern auch bildende Künstler haben vielfach keinen Zugang zu Ausstellungsmöglichkeiten.

Vor dem Hintergrund, dass Künstlerinnen und Künstler als Kulturschaffende eine Bereicherung für die Gesellschaft – also auch für die Mehrheitsbevölkerung in Schleswig-Holstein – sind und dem Bestreben, auch die künstlerischen Aspekte der Zuwanderung in der Öffentlichkeit darzustellen, hat die Dienststelle sich an kunstschaffende Personen mit Migrationshintergrund gewandt, um mit diesen einen Arbeitskreis zu bilden.

Da in etwa zeitgleich durch den Landesverband der AWO ein Künstlerstammtisch initiiert wurde, an dem überwiegend Musikerinnen und Musiker aus der ehemaligen Sowjetunion teilnahmen, mithin ein ähnlicher Adressatenkreis angesprochen wurde, entstand eine Kooperation beider Träger. Seit Anfang des Jahres 2002 finden nunmehr in regelmäßigen Abständen Treffen der Künstler mit Migrationshintergrund unter dem Label „KÜSTE“ (Künstlerstammtisch für Einwanderinnen und Einwanderer) statt.

Die Treffen sollen u.a. dazu dienen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Möglichkeiten sich darzustellen zu informieren sowie die Rahmenbedingungen für eine berufliche Existenz aufzuzeigen.

So wurde beispielsweise über die Arbeit der Arbeitsvermittlung des Künstlerdienstes des Arbeitsamtes Hamburg referiert. Ein Vertreter des Kulturredes der Landeshauptstadt Kiel stellte die Arbeit der Behörde dar oder es wurden Fragen der Künstlersozialversicherung und der Möglichkeiten, trotz Sozialhilfe Tonträger zu produzieren, erörtert.

Bei einem Konzert im September des Jahres 2002 im KulturForum der Stadtgalerie in Kiel konnte sich die Öffentlichkeit von der hohen Professionalität der dort auftretenden Künstlerinnen und Künstler des Arbeitskreises KÜSTE überzeugen.

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen will keine Konzerte oder Ausstellungen organisieren oder Einzelpersonen oder Gruppen in Engagements vermitteln, jedoch eine Hilfe zur Selbsthilfe initiieren sowie weiterhin den kulturbereichernden Aspekt der Zuwanderung nach außen darstellen helfen, weshalb auch zukünftig ein Engagement in dem Arbeitskreis KÜSTE erfolgen wird.

1.5 Menschen ohne Aufenthaltsrecht NISCHE

In Schleswig-Holstein gibt es Menschen, die in der Öffentlichkeit teilweise als so genannte „Illegale“ bezeichnet werden, Menschen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen.

Die Bezeichnung dieser Menschen als „Illegale“ wird vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen abgelehnt, vielmehr geht er davon aus, dass kein Mensch illegal ist.

Es soll nicht verkannt werden, dass die Menschen ohne Aufenthaltsrecht sich strafbar machen. Sie sind jedoch weniger das Problem, als das sie in der Öffentlichkeit oftmals dargestellt werden. Vielmehr haben sie selbst eine Lebenssituation zu bewältigen, die oftmals als bedrückend und unmenschlich zu bezeichnen ist.

Die Menschen ohne Aufenthaltsrecht müssen ohne Zugang zur Krankenversorgung oder zum offiziellen Arbeitsmarkt leben. Sie können keine Wohnungen nehmen und müssen Angst haben, dass, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken, ihr Aufenthaltsstatus den Behörden bekannt wird.

Die Menschen ohne Aufenthaltsrecht trauen sich nicht, zur Polizei zu gehen, auch wenn sie Opfer eines kriminellen Aktes geworden sind. Sie haben keinerlei Möglichkeiten, ihren Arbeitslohn, den sie oftmals in einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis erlangt haben, einzuklagen.

Es gibt unterschiedliche Fallgruppen von Menschen ohne Aufenthaltsrecht, bzw. von Personen, die zeitweilig über keinen legalen Status verfügen. So gibt es Flüchtlinge, deren Asylverfahren beendet ist, die ausreisepflichtig sind, jedoch Deutschland nicht verlassen. Es gibt Migrantinnen und Migranten, die ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach dem Ausländergesetz hatten, deren Aufenthalt jedoch nicht verlängert worden ist, ebenso wie Flüchtlinge, die erst gar keinen Asylantrag stellen, weil sie fürchten, dass das Verfahren keine Erfolgsaussichten hat.

Es gibt Personen, die einreisen, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ohne das hierfür erforderliche Visum zu haben, und gibt es Frauen, die Opfer von Zwangsprostitution und Frauenhandel sind.

Ein Teil der Personen ohne Aufenthaltsrecht kommt sicherlich freiwillig, wohl wissend, dass sie kein Aufenthaltsrecht erhalten können, bzw. bleiben ohne Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Ein anderer Teil kommt direkt oder indirekt aufgrund einer Zwangslage.

Sowohl die Flüchtlinge, die vor Bürgerkriegssituationen flüchten, aufgrund einer politischen Verfolgung, wie auch die, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung, aus elenden wirtschaftlichen Verhältnissen fliehen oder vor Umweltkatastrophen weglaufen müssen, kommen nicht freiwillig. Andere wiederum kommen auf ausdrückliche Aufforderung ihrer Familienangehörigen nach Deutschland, weil sie beispielsweise im Heimatland keine Verwandten oder nur noch entfernte Verwandte haben. Dies trifft zum Teil auf alleinstehende Mütter und Väter zu.

Es kommen aber auch Menschen, die lediglich einen oder mehrere kurze Aufenthalte anstreben, um erwerbstätig zu sein und dann mit dem erwirtschafteten Geld ins Heimatland zurückzukehren oder um dieses nach dort zu senden.

Auch diese Menschen, die freiwillig und aufgrund einer bewussten Entscheidung nach Deutschland kommen, kommen in aller Regel, um ihre schlechte Lebenssituation zu verbessern oder weil sie den Lebensunterhalt für sich und die Familie erwirtschaften müssen, und sei es nur zeitweilig als Saisonkraft.

Um die Lebenssituation und –bedingungen von illegalisierten Menschen in Schleswig-Holstein öffentlich zu thematisieren und diese in die öffentliche und politische Diskussion einzubringen, hat sich das Netzwerk für illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein „NISCHE“ gegründet.

In dem Netzwerk arbeiten neben der hiesigen Dienststelle der Caritasverband Schleswig-Holstein, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen ev.-luth. Kirche, der Verein Contra e.V., die Heinrich-Böll-Stiftung Schleswig-Holstein, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. sowie andere Organisationen mit.

Durch „NISCHE“ sollen politische, rechtliche und gesellschaftliche Veränderungen initiiert werden. Hierüber hinaus soll „NISCHE“ ein Ort der Vernetzung und des Informations- und Erfahrungsaustausches von Gruppen, Einrichtungen und Organisationen sein, die im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätig sind.

Konkrete Betreuungs- und Beratungsangebote für Gruppen und Einzelpersonen zählen ausdrücklich nicht zu den Aufgaben von „NISCHE“.

Unter dem Dach von „NISCHE“ haben sich mehrere Arbeitsgruppen gebildet, u.a. eine Arbeitsgruppe, die sich mit der rechtlichen Situation von Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein befasst. In dieser Arbeitsgruppe ist die Dienststelle des Flüchtlingsbeauftragten vertreten. Durch mehrere Schreiben, gerichtet ans Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie an das Kultusministerium, hat die Arbeitsgruppe im Hinblick auf das geplante Zuwan-

derungsgesetz versucht, darauf hinzuwirken, dass die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz in den Bereichen Schulbesuch und medizinische Versorgung geändert werden.

Ziel ist es, dass Kinder auch dann, wenn sie nicht über ein Aufenthaltsrecht verfügen, allgemein bildende Schulen besuchen können, ohne Gefahr zu laufen, dass Lehrer und/oder Schulleiter verpflichtet sind, den Ausländerbehörden Auskunft über den Aufenthaltsstatus zu geben. Darüber hinaus sollte eine medizinische Notfallversorgung in Anspruch genommen werden können, ohne dass die beteiligten Medizinerinnen und Mediziner einer Meldepflicht oder einer Strafandrohung unterliegen.

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sah sich bestärkt in seinem Anliegen, die rechtlichen, politischen und menschlichen Rahmenbedingungen für Menschen ohne Aufenthaltsrecht zu verbessern, u.a. durch die Empfehlung der unabhängigen Kommission "Zuwanderung" unter Leitung der ehemaligen Bundestagspräsidentin Frau Dr. Rita Süßmuth. In ihrem Bericht "Zuwanderung gestalten – Integration fördern" empfiehlt sie, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz eindeutig klarzustellen, dass Schulen und Lehrer nicht verpflichtet sind, den Behörden ausländische Schüler zu melden, die sich illegal in Deutschland aufhalten.

Er fühlt sich auch bestärkt durch das Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein, in dem es heißt: „Die Landesregierung wird aktiv am Dialog darüber mitwirken, wie diesen Personen – gemeint sind Personen ohne Aufenthaltspapiere – soweit sie sich in einer Notlage befinden, geholfen werden kann“.

1.6 Berufliche Situation von Personen mit Migrationshintergrund - Approbation

An die hiesige Dienststelle sind mehrfach Fälle herangetragen worden, bei denen Migrantinnen und Migranten im Herkunftsland eine Ausbildung zum Zahnmediziner durchlaufen haben oder sogar bereits als Zahnärzte tätig waren.

Diese Personen strebten die Zulassung zur Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt in Schleswig-Holstein an. Die Approbation als Zahnarzt richtet sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen und ist grundsätzlich nur möglich, wenn die/der Antragstellende die zahnärztliche Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat. Rechtlich gleichzustellen mit einer deutschen Ausbildung sind die in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU und des europäischen Wirtschaftsraums absolvierten Ausbildungen, insbesondere wegen der gegenseitig festgelegten Anerkennung von Diplomen.

Erfolgt die Ausbildung in anderen Staaten, gibt es keine internationalen Regeln zur Gewährleistung eines äquivalenten Ausbildungsniveaus. Nach dem Gesetz über die Auslegung der Zahnheilkunde ist deshalb eine Approbation nur zu erteilen, wenn die/der Antragstellende in einem Drittstaat eine abgeschlossene Ausbildung erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Die Regelung dient der Gewährleistung des Patientenschutzes. Patienten sollen darauf vertrauen dürfen, dass in Deutschland approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte, die keine deutsche Ausbildung durchlaufen haben, eine einer deutschen Ausbildung zumindest gleichwertige Ausbildung besitzen.

Ausweislich der Auskünfte, die das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein der hiesigen Dienststelle gegeben hat, hängt die Frage der Gleichwertigkeit ausschließlich von der objektiven Vergleichbarkeit des Ausbildungsstandes ab, der sich nach Abschluss der Ausbildung für die Ausübung des Zahnarztberufes ergibt.

Das entsprechende Verfahren zum Erhalt der Approbation führt nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis für die jeweiligen Medizinerinnen und Mediziner.

Ohne die Einzelfälle fachlich beurteilen zu können, sind diese jedoch exemplarisch für das Problem etlicher Migrantinnen und Migranten, die im Herkunftsland eine Ausbildung abgeschlossen haben, die in Deutschland nicht ohne Weiteres anerkannt wird bzw. nicht zur Ausübung des erlernten Berufes berechtigt.

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ließ mitteilen, dass im Bereich der Approbation von Zahnmedizinern eine ausreichende Sensibilität gegeben sei und sie sich im Sommer des Jahres 2001 wegen des Berufszuganges von ausländischen Staatsangehörigen zu akademischen Heilberufen mit der Bitte an die Bundesministerin für Gesundheit gewandt habe, die jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften für den Kreis derjenigen zu erweitern, denen ein Rechtsanspruch auf die Approbation zusteht und sich mit Nachdruck für eine Verbesserung der Rechtsstellung, insbesondere der in Deutschland integrierten ausländischen Angehörigen akademischer Heilberufe einzusetzen.

1.7 Landesinterne Umverteilung, länderübergreifende Verteilung

Grundsätzlich haben Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung oder aber eine Duldung besitzen, keinen Anspruch darauf, in ein Bundesland ihres Wunsches verteilt zu werden oder aber in einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ihrer Wahl, um dort zu leben.

Bei Personen, die eine rechtsgültige Eheschließung nicht nachweisen können, kann dies jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen.

Reisen Familien oder Paare gemeinsam in die Bundesrepublik Deutschland ein, um dann beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag zu stellen, so wird den dann gemachten Angaben hinsichtlich des Bestehens einer Ehe grundsätzlich Rechnung getragen und diese Personen als Familie bzw. Ehegatten behandelt.

Bei der durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten danach zu veranlassenden so genannten Erstverteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck hinaus nach Neumünster in die dortige ZGU oder in Einzelfällen direkt in die Kreise oder kreisfreien Städte, verfährt die Landesoberbehörde erfreulich liberal, indem sie über die rechtlich normierte so genannte "Kernfamilie" hinaus die vorgenannten Personenbindungen berücksichtigt, sowohl hinsichtlich volljähriger Kinder und Geschwister, wie auch nicht verheirateter Paare.

Bei der länderübergreifenden Verteilung und der Umverteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach der so genannten Erstverteilung innerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat es in der Vergangenheit immer wieder unbefriedigende Situationen gegeben.

Hintergrund war, dass in etlichen Fällen die von den Betroffenen eingereichten Heiratsdokumente von dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten nicht anerkannt wurden bzw. eine Überprüfung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung gefordert wurde.

Derartige Überprüfungen dauerten meist viele Monate mit der Folge, dass während dieser Zeit die Ehegatten nicht zusammen leben können, zumindest dann nicht, wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.

Um Menschen, die sich nach ihrem Selbstverständnis als verheiratet betrachten, das Zusammenleben zu ermöglichen, wurde gegenüber dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten folgendes angeregt:

Einem Umverteilungsantrag sollte dann entsprochen werden, wenn Anhaltspunkte für eine tatsächlich bestehende Ehe vorliegen, nämlich Angaben in dem Asylverfahren des zuerst nach Deutschland einreisenden Ehegatten hinsichtlich des noch im Heimatland lebenden Ehepartners, gemeinsame Kinder, auch wenn diese im Herkunftsland leben, Fotografien, die die Eheleute während der Eheschließung zeigen oder auch auf eine Familiensituation schließen lassen. Auch sollte, wenn Zeugenaussagen oder gar Heiratsdokumente aus dem Herkunftsland vorliegen, von einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder einer angestrebten ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden.

Hierneben wurde angeregt, im Rahmen einer länderübergreifenden Umverteilung, aber auch bei einer landesinternen Umverteilung religiöse Eheschließungen zu akzeptieren, dann nämlich, wenn den jeweiligen Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, für eine standesamtliche Eheschließung die erforderlichen Dokumente beizubringen oder aber wenn dies tatsächlich nicht möglich ist.

Da die jeweiligen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auch bei einer nicht rechtsgültig anerkannten Eheschließung in das Land Schleswig-Holstein umverteilt werden, auf die Quote, der durch das Land Schleswig-Holstein aufzunehmenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber angerechnet werden, entstehen durch eine großzügigere Verteilungspraxis keine zusätzlichen Kosten für das Land.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten hat deutlich gemacht, dass bei Personen mit einem entsprechenden Zusammengehörigkeitsgefühl und/oder nach religiösen Eheschließungen beim Hinzutreten weiterer Umstände, nach entsprechenden Umverteilungswünschen gehandelt wird.

Umverteilung von Ehegatten, für die nicht das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuständig ist

Neben Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung haben und für die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuständig ist, gibt es andere Personengruppen, denen ein Zusammenleben, und zwar trotz erfolgter, durch die deutschen Behörden anerkannter Eheschließung, nicht möglich ist.

Bei Personen, die lediglich im Besitz einer Duldung nach Abschluss des Asylverfahrens sind, ist für die länderübergreifende Umverteilung nicht das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuständig, sondern die jeweiligen Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Sind die Personen ausreisepflichtig, so wird zum Teil trotz erfolgter Eheschließung eine Zustimmung zum Zuzug in den jeweiligen Kreis nicht erteilt. Beispielsweise konnte eine afghanische Staatsangehörige, die in der Hansestadt Hamburg lebt, im Besitz einer Duldung ist sowie nach der Eheschließung ein Baby bekommen hat, nicht zu ihrem im Land Schleswig-Holstein lebenden afghanischen Ehegatten zuziehen, weil die Kreisbehörde Entsprechendes nicht gestattet hat. Die Eheschließung ist vor einem deutschen Standesamt erfolgt; die Rechtmäßigkeit der Eheschließung wird nicht in Zweifel gezogen.

1.8 Erwerb der Fahrerlaubnis durch Asylbegehrende

In Schleswig-Holstein leben Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ein Großteil dieser Personen ist im Besitz so genannter Aufenthaltsgestattungen. Hierneben gibt es noch etliche Personen, deren Asylverfahren beendet ist oder deren Asylverfahren noch weiterläuft, die die Voraussetzungen aber nicht erfüllen, um eine Aufenthaltsgestattung zu bekommen. Diese Personen haben eine Duldung nach dem Ausländergesetz. Weiterhin gibt es Personen, die möglicherweise niemals ein Asylverfahren betrieben haben, jedoch im Besitz einer Duldung sind.

Etliche der Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder aber einer Duldung sind, leben bereits mehrere Jahre in der Bundesrepublik Deutschland, viele im Familienverband.

Ein Teil der Personen ist berufstätig, die Kinder unterliegen der Schulpflicht und gehen zur Schule.

Für viele der Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist die von der zuständigen Ausländerbehörde oder dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten ausgestellte Aufenthaltsgestattung oder aber die Duldung, das einzige Dokument, das mit einem Lichtbild versehen ist und persönliche Daten enthält.

Hintergrund ist oftmals, dass Flüchtlinge bei ihrer Flucht oder Ausreise nicht den eigenen Nationalpass, ID-Cards oder andere Identitätsdokumente mitnehmen können oder aber diese ihnen vor, während oder nach der Aus- und Einreise nach Deutschland von Schleppern abgenommen werden. Nicht ausgeschlossen werden soll auch, dass möglicherweise einige der Personen bewusst verschweigen, dass ein Nationalpass oder ein anderes Identitätspapier vorhanden ist.

In der Vergangenheit war es für Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind, faktisch möglich, im Land Schleswig-Holstein, wie auch in den meisten anderen Bundesländern, eine Fahrerlaubnis zu erwerben, selbst wenn sie nicht über ein Identitätspapier, wie einen Nationalpass oder ein vergleichbares Dokument, verfügten. Die Probleme lagen eher in dem Bereich, dass ihnen von einigen Ausländerbehörden keine Genehmigungen erteilt worden waren, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich, nämlich den jeweiligen Kreis oder die kreisfreie Stadt, zu verlassen, um die für den Erwerb der Fahrerlaubnis erforderlichen Überlandfahrten bzw. Autobahnfahrten zu absolvieren.

Vorgenanntes Problem scheint nicht mehr aufzutreten. Dagegen werden seit Ende des Jahres 2001 Aufenthaltsgestattungen und Duldungen nicht mehr als Identitätsnachweis akzeptiert.

In einem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2001 wird im Hinblick auf das Verfahren zum Erhalt der Fahrerlaubnis ausgeführt, dass es als amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt eines Antragstellers als nicht ausreichend gewertet wird, wenn Personen die von den Ausländerbehörden ausgestellte "Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung" vorlegen. Als amtlich anerkannter Nachweis über Ort und Tag der Geburt soll jedoch anerkannt werden, wenn anerkannte Asylberechtigte das ihnen ausgestellte Reisedokument vorlegen.

Der vorgenannte Erlass basiert auf einem Beschluss, den der Bund-/Länderfachausschuss Fahrerlaubnis im Dezember 2001 einheitlich gefasst hat. Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein soll der Erlass das geltende Recht in Erinnerung rufen, ohne jedoch neues Recht zu setzen.

Interventionen der hiesigen Dienststelle beim Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr blieben erfolglos. Bis dato werden Aufenthaltsgestattungen und Duldungen nicht als Identitätsnachweis akzeptiert. Durch einen Ergänzungserlass vom 03. September 2002 des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wurde nochmals ausdrücklich festgeschrieben, dass, wenn statt Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass ausschließlich ein von der Ausländerbehörde ausgestelltes Ausweisdokument vorgelegt wird, mit dieser abzuklären sei, ob dieses Ausweisdokument von der Ausländerbehörde unter Vorlage eines ausländischen Passes oder Reisepasses des Antragstellers ausgestellt wurde oder die Identität des Antragstellers auf andere Weise zweifelsfrei geklärt wurde.

Die Anwendung der Erlasslage des Landes Schleswig-Holstein führt vor dem Hintergrund, dass sehr viele Personen, die sich im Asylverfahren befinden oder befunden haben, mithin lediglich im Besitz von durch die jeweilige Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen sind und nicht einen Nationalpass oder ein entsprechendes Dokument vorlegen können, zu einem faktischen Verbot, eine Fahrerlaubnis zu erwerben.

Vor dem Hintergrund, dass eine in Deutschland erworbene Fahrerlaubnis nicht die Qualität eines Identitätsnachweises hat und der Tatsache, dass auch die meisten anerkannten Asylberechtigten das deutsche Reisedokument erhalten, ohne zuvor ein von dem Heimatland ausgestelltes Nationaldokument bzw. Identitätspapier vorlegen zu müssen, ist die Erlasslage und sind die hiermit verbundenen Konsequenzen für Personen, die lediglich im Besitz von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen sind, nicht akzeptabel. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine Fahrerlaubnis lediglich bestätigt, dass die Person, für die

die Fahrerlaubnis ausgestellt worden ist, die Fahrerlaubnisprüfung bestanden hat, sie ist kein Identitätsnachweis im amtlichen Sinne.

1.9 Dauer der Duldung/Kettenduldungen

Es gibt in Schleswig-Holstein abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die nach Abschluss ihres Verfahrens weiterhin in der Bundesrepublik bleiben oder bleiben müssen, weil ein Abschiebungshindernis vorliegt, nämlich der für die Heim-/Ausreise erforderliche Nationalpass oder ein Passersatzpapier nicht vorhanden ist oder es keine Reisemöglichkeit in das Zielland gibt.

Die Gründe für das Nichtvorhandensein eines Reisedokumentes liegen teilweise möglicherweise in der Person der jeweiligen Asylsuchenden begründet, zum Teil aber auch in dem Handeln der jeweiligen Heimatbehörden, die aus unterschiedlichen Gründen oftmals nicht gewillt sind, Nationalpässe oder Passersatzpapiere auszustellen.

Bei den meisten abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die nicht über ein Reisepassdokument verfügen, vermerken die jeweils zuständigen Ausländerbehörden in der Ausländerakte (früher in den Duldungsbescheinigungen selbst), dass das Abschiebehindernis selbst zu vertreten ist, nämlich wenn unterstellt wird, dass unzutreffende Angaben zur Identität gemacht worden sind oder Irrtümer hinsichtlich der Identität aufrecht erhalten werden. Nachträgliche, ernsthafte Bemühungen der Flüchtlinge zur Klärung der Identität im Rahmen der Mitwirkungspflicht beizutragen, werden oft nicht anerkannt oder als nicht glaubwürdig zurückgewiesen.

Die Formulierung „Abschiebehindernis selbst zu vertreten“ hat zur Folge, dass die jeweiligen Asylsuchenden keine Berufstätigkeit aufnehmen können. Zudem kann schlimmstenfalls ihre Sozialhilfeleistung bis auf Null gekürzt werden. Hinzu kommt, dass diese Personen eine Aufenthaltsbefugnis nicht erhalten können, selbst wenn sie jahrelang eine Duldung/so genannte Kettenduldungen hatten.

Besonders betroffen sind die Kinder von abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die über keine Nationalpässe verfügen.

Während den Eltern möglicherweise in Einzelfällen noch eine Verantwortung für das Nichtvorhandensein von Reisedokumenten zuzuschreiben ist, können die Kinder ihre Situation nicht verändern, solange sie noch in einem jugendlichen Alter sind.

Um die Situation der vorgenannten Personengruppe aufzuarbeiten, hat sich eine Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Organisationen unter Mitwirkung der hiesigen Dienststelle gebildet. An dieser Arbeitsgrup-

pe nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Vereins Lübecker Flüchtlingsforum e.V., des Diakonischen Werk des Kirchenkreises Niendorf, des Vereins Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. sowie des Vereins ZBBS e.V. teil. Die Arbeitsgruppe hat Einzelfälle gesammelt und dem Innenministerium zur Verfügung gestellt, um im Rahmen eines Gespräches nach Lösungsmöglichkeiten für diese zu suchen bzw. möglicherweise Voraussetzungen für eine generalisierende Regelung zu erarbeiten.

Ein Gespräch mit Vertretern des Innenministeriums hat stattgefunden, bei dem zwar nicht die Einzelfälle diskutiert wurden, jedoch die Gesamtproblematik.

Besonders vertiefend wurde die Problematik von Kindern diskutiert, deren Eltern unterstellt wird, das Abschiebehindernis, nämlich die Passlosigkeit, selbst zu vertreten.

Im Laufe der Erörterung der Problematik zeigte sich die Bereitschaft des Innenministeriums, sich mit der Lebenssituation der Menschen, die Kettenduldungen erhalten, auseinander zu setzen. Bis dato hat das Gespräch mit dem Innenministerium leider keinen sichtbaren Niederschlag in dem Verwaltungshandeln des Innenministeriums und/oder der Ausländerbehörden gefunden.

Auch wenn im Ausländerrecht Kinder sich das Verhalten ihrer Eltern grundsätzlich zurechnen lassen müssen, ist nach einer Lösung zu suchen, dass die Kinder und Jugendlichen bei dem Vorliegen des Abschiebungshindernisses „fehlende Reisedokumente“, sich nicht auf Dauer das Verhalten der Eltern zurechnen lassen müssen und für einen langen Zeitraum lediglich Kettenduldungen erhalten. Denn in derartigen Fällen ist weder eine Berufsausbildung noch eine Arbeitsaufnahme möglich, da ihnen unterstellt wird, das Abschiebehindernis selbst zu vertreten.

2 Sonstige Themen

2.1 Unbefristete Aufenthaltserlaubnis/Vermögensverhältnisse

Nach § 35 Abs. 1 AuslG kann einer Ausländerin oder einem Ausländer, der seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, jedoch nur dann, wenn die in § 24 Abs. 1 Nr. 2-6 AuslG festgelegten Voraussetzungen vorliegen und ihr/sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eigenes Vermögen gesichert ist.

Personen mit Aufenthaltsbefugnis erhalten – zumindest wenn sie nicht aus der Türkei oder aus Restjugoslawien kommen – kein Kindergeld. Dieses Kindergeld können sie erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bekommen.

In der Situation, eine Aufenthaltsbefugnis zu haben und die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen, jedoch rechnerisch nicht über das ausreichende Einkommen zu verfügen, können Personen sein, die das so genannte "Kleine Asyl" erhalten haben, aufgrund der Altfallregelung von 1999 eine Aufenthaltsbefugnis bekamen oder aus sonstigen Gründen schon Jahre im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind.

Vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein wurde beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein angeregt, in Fällen wie den vorgenannten derart zu verfahren, dass bei der Frage der Bemessung des Einkommens ein fiktives Kindergeld mitgerechnet wird.

Erfreulicherweise nahm das Innenministerium die Anregung auf und teilte den Ausländerbehörden im Land Schleswig-Holstein mit, dass bei der Frage der Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AuslG der durch die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgelöste Rechtsanspruch auf Gewährung von Kindergeld bei der Berechnung der Lebensunterhaltsgrundlagen als fiktives Einkommen mit einzubeziehen sei.

2.2 Datenschutzrechtliche Fragen

Nachdem es in der Vergangenheit bereits eine gute Zusammenarbeit mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz gegeben hat, wurde diese fortgesetzt.

So hat die hiesige Dienststelle den Erfassungsbogen, der bei den Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten eingesetzt wird und in dem differenzierte persönliche Merkmale aufzunehmen sind, zur Überprüfung an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz weitergeleitet.

Der Erfassungsbogen wird innerhalb der Beratungsstelle des jeweiligen Trägers genutzt, um Statistiken zu fertigen. Die Erfassungsbögen, die seit dem Jahre 2002 in allen Beratungsstellen und Wohlfahrtsverbänden genutzt werden, wurden erarbeitet, um über die durchgeführten Beratungsleistungen einen Nachweis gegenüber dem Innenministerium liefern zu können, damit eine Überprüfbarkeit im Rahmen der Effektivitäts- und Qualitätskontrolle sowie der ordnungsgemäßen Vergabe von Mitteln erfolgen kann.

In Form von stichprobenartigen Überprüfungen soll somit durch die Bögen auf einzelne Beratungsfälle zurückgegriffen werden können.

Die Beratungsbögen werden in pseudoanonymisierter Form geführt. Mithin können sie über den so genannten Klienten-Code einzelnen Personen wieder zugeordnet werden. Die Zuordnungsfunktion und auch der Inhalt der Erfassungsbögen werden nicht an das Innenministerium übermittelt. Lediglich im Falle einer Einzelfallprüfung können vor Ort einzelne Beratungsfälle herausgegriffen werden.

Seitens des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz bestanden bei Unterstellung des verantwortungsvollen Umganges mit den erhobenen Daten im Bereich der Beratungsstellen keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Erhebungsbögen. Jedoch sollten die jeweils Betroffenen, nämlich die, die um eine Beratung nachsuchen, gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetzes über die Erhebungsspeicherung und mögliche Weitergabe ihrer Daten benachrichtigt werden.

In der Vergangenheit sind nach Kenntnis der hiesigen Dienststelle nicht in allen Fällen die Betroffenen über die mögliche Datenweitergabe informiert worden.

Datenschutz im Rahmen der Erprobung des Gesamtsprachkonzeptes

Im Rahmen des Modellversuchs zum Gesamtsprachkonzept des Bundes hat es ebenfalls eine Überprüfung der Bedenken hinsichtlich des Einhaltens sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegeben.

Durch den Modellversuch sollte gezielt der Sprachunterricht für Zuwanderinnen und Zuwanderer gefördert werden. Hierbei bediente sich das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung des Sprachverbandes Deutsch e.V. in Mainz. Die Erprobung erfolgte außer in Schleswig-Holstein auch in Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Brandenburg sowie in der Stadt Frankfurt am Main.

Antragsberechtigt waren in der Bundesrepublik Deutschland lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsrecht. Für diese Personen wurden Sprachkurse und Sprachaufbauförderung angeboten. Bei den jeweiligen Sprachkursträgern wurden die auf dem Erhebungsbogen enthaltenen Angaben abgefragt. Außerdem erfolgte ein Einstufungstest, nach dessen Ergebnis eine Zuteilung für eine bestimmte Kursstufe der Sprachförderung erfolgte.

In Schleswig-Holstein nahmen in den Regionen Kiel, Neumünster und Bad Segeberg 15 ausgewählte Träger von Sprachkursmaßnahmen an dem Sprachförderkonzept teil. Von einer Beratungsstelle wurde über die hiesige Dienststelle in Frage gestellt, inwieweit eine präzise Erfassung von Angaben auf dem vom In-

nenministerium Schleswig-Holstein ausgegebenen Erhebungsbogen erforderlich ist. Dies galt insbesondere für die ausländerrechtlichen Angaben "erstmalige Einreise, Datumsanerkennung als Asylberechtigter, aufenthaltsrechtlicher Status". Bei der Einordnung der jeweiligen Sprachkursantragstellerinnen und –antragsteller durch die jeweiligen Sprachkursträger gab es immer wieder Irritationen, die durch eine Rücksprache beim zuständigen Ausländeramt geklärt werden mussten. Nach Wertung des unabhängigen Datenschutzzentrums Schleswig-Holstein sind die hierdurch verbundenen Datenübermittlungen jedoch nur zulässig, wenn die Betroffenen hierzu ihre Einwilligung erteilen. Hiervon kann seitens des Trägers ausgegangen werden, wenn im Beisein des/der jeweils Betroffenen eine telefonische Klärung erfolgt.

Das Unabhängige Datenschutzzentrum Schleswig-Holstein wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Fall der Zuwanderer/die Zuwanderin über die Adressaten und den Zweck der Rückfrage informiert sein muss und dass die Ausländerbehörde sich zu vergewissern hat, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um einen Bildungsträger handelt und dass die Anfrage mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt.

Wenn es sich in vorgenannten Fällen bei der Frage der datenschutzrechtlichen Bedenken im Rahmen der Übermittlung ausländerrechtlicher Daten nicht um besonders gravierende mögliche Eingriffe handelt, so zeigt sich, dass auch zukünftig Sensibilität im Bereich des Umgangs mit personenrelevanten Daten angezeigt ist.

2.3 Wahlkampfabkommen

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen hat sich im Bundestagswahlkampf 2002 an die im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien gewandt mit dem Vorschlag, im Wahlkampf ein Fairnessabkommen zu schließen.

Der Text der vorgeschlagenen Vereinbarung lautete:

„Wir erklären hiermit im anlaufenden Wahlkampf zur Bundestagswahl 2002 sachlich, sensibel und problembewusst das Thema der Integration von Personen mit Migrationshintergrund und die Frage der Zuwanderung zu behandeln. So wie es für die Unterzeichnenden selbstverständlich ist, fair miteinander umzugehen, so werden wir unser Reden und Handeln auch daran orientieren, dass es als fair gegenüber Personen mit Migrationshintergrund zu werten ist.“

Das angeregte Abkommen sollte eine Vorbildfunktion auch für alle anderen im Wahlkampf beteiligten Parteien haben und das Signal aussenden, dass nicht auf dem Rücken von Migrantinnen und Migranten auf Stimmenfang gegangen wird.

Trotz der Tatsache, dass es in den letzten Jahren zwischen den Parteien Schleswig-Holsteins bei Bundestagswahlkämpfen keine Kampfabkommen mehr gegeben hatte, begrüßten sowohl die SPD, wie auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SSW die Initiative des Flüchtlingsbeauftragten und erklärten sich bereit, einem entsprechenden Wahlkampfabkommen beizutreten. Die CDU und die FDP waren nicht bereit, ein Wahlkampfabkommen zu unterzeichnen, da sie nach Selbsteinschätzung einen fairen und angemessenen Umgang pflegen.

Der Bundestagswahlkampf in Schleswig-Holstein wurde dann auch tatsächlich nicht auf das Thema „Zuwanderung“ gestützt.

Unabhängig davon, waren Stellungnahmen zu dem Zuwanderungsgesetz zu ersehen, die aus fachlicher Sicht nur schwer nachvollziehbar sind.

2.4 Politische Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund

Auch vor dem Hintergrund der Bekundungen aller im Landtag vertretenen Parteien, sich für die Integration von Personen mit Migrationshintergrund einzusetzen, hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sich Anfang des Jahres 2002 an die Landesverbände von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SSW und PDS gewandt, um diese nach der Partizipation von Migrantinnen und Migranten in den jeweiligen Parteien zu befragen.

Eine gesellschaftliche Integration kann auf Dauer nur dann erfolgreich sein, wenn die Zuwanderinnen und Zuwanderer sich auch im politischen Bereich vertreten fühlen, bzw. daran teilhaben. Das Interesse für politische Zusammenhänge und die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland sowie ein Antrag auf Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit sind ein Aspekt der politischen Partizipation. Ein anderer Aspekt der politischen Partizipation ist das Engagement von Personen mit Migrationshintergrund in politischen Parteien oder in politischen Gremien.

Mittlerweile sind im Bundestag sowie in vielen Landesparlamenten und in Vorständen von Kreis- und Landesverbänden der im Bundestag vertretenen Parteien Personen mit Migrationshintergrund vertreten, ebenso wie in Kommunalparlamenten, in Kreisvorständen und in den Ausschüssen.

Die Befragung sollte einen repräsentativen Überblick über die Situation in Schleswig-Holstein ermöglichen, weshalb ein Fragebogen mit 13 Fragen versandt wurde. Erfreulicherweise haben alle Parteien sich zurückgemeldet sowie bekundet, dass Migrantinnen und Migranten in den jeweiligen Parteien willkommen sind. Außerdem wurde teilweise verwiesen auf Aktivitäten der jeweiligen Landesverbände, um mit Migrantinnen und Migranten in Kontakt zu kommen.

Da nicht in allen Landesverbänden nachvollziehbar ist, welche Mitglieder, welche Vertreterinnen und Vertreter von Vorständen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gremien oder Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einen Migrationshintergrund haben, konnten die Fragebogen nur zum Teil beantwortet werden. Von einer Auswertung der Fragebogen wurde daher abgesehen.

Von hieraus wird noch einmal appelliert, die demokratischen Parteien für Personen mit Migrationshintergrund attraktiv zu machen, für eine Beteiligung zu werben und engagierte Personen mit Migrationshintergrund in der Partei zu fördern.

**Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
hört in Lübeck Asylsuchende aus folgenden Staaten an:**

Afghanistan	Niederlande
Algerien	Norwegen
Aserbaidschan	Österreich
Belgien	Pakistan
Bosnien und Herzegowina	Panama
Britisch abhängige Gebiete Europa	Polen
Bulgarien	Portugal
Dänemark	Rumänien
Dominica	Russische Föderation
Dominikanische Republik	Samoa
Estland	Schweden
Finnland	Schweiz
Frankreich	Senegal
Ghana	Slowakische Republik
Griechenland	Slowenien
Großbritannien mit Nordirland	Sonstige afrikanische Staaten
Indien	Sonstige asiatische Staaten
Irak	Sonstige europäische Staaten
Iran	Spanien
Irland	Staatenlos
Italien	Syrien
Japan	Tschechische Republik
Jemen	Türkei
Jugoslawien	Ungarn
Lettland	Ungeklärt
Litauen	Uruguay
Luxemburg	Vietnam
Malta	Zypern

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Zugangsländerliste der Asylbewerber/innen in Schleswig-Holstein

in den Jahren 1993 bis 2002

	1994		1995		1996		1997		1998	
	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt
①	Jugoslawien	789	Jugoslawien	772	Türkei	786	Türkei	656	Jugoslawien	883
②	Türkei	492	Türkei	691	Irak	556	Irak	603	Türkei	500
③	Rumänien	269	Irak	555	Jugoslawien	530	Jugoslawien	453	Irak	391
④	Irak	269	Iran	240	Iran	280	Georgien	128	Aserbaidtscha	190
⑤	Afghanistan	239	Afghanistan	238	Armenien	105	Pakistan	111	Georgien	107
⑥	Iran	184	Pakistan	114	Pakistan	101	Afghanistan	101	Pakistan	95
⑦	Togo	156	Rumänien	97	Togo	79	Algerien	67	Afghanistan	89
⑧	Bulgarien	104	Zaire	88	Georgien	55	Togo	66	Armenien	74
⑨	Sudan	84	Indien	68	Indien	53	Armenien	65	Algerien	50
⑩	Bosn.-Herz.	72	Armenien	64	Rußland	51	Ägypten	65	Syrien	43

	1999		2000		2001		2002		2003	
	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt	Staat	Gesamt
①	Jugoslawien	608	Türkei	479	Türkei	574	Türkei	477	Türkei	155
②	Türkei	402	Aserbaidtschan	324	Aserbaidtschan	339	Aserbaidtscha	329	Aserbaidtschan	68
③	Aserbaidtschan	394	Irak	307	Irak	261	Russ. Förder.	288	Irak	67
④	Irak	338	Jugoslawien	181	Bos.-Herzeg.	255	Irak	206	Russ. Förder.	63
⑤	Armenien	147	Russ. Förder.	140	Russ. Förder.	205	Jugoslawien	114	Jugo./Serb./Monte	35
⑥	Afghanistan	112	Afghanistan	127	Afghanistan	190	Syrien	101	Iran	31
⑦	Georgien	109	Bos.-Herzeg.	126	Jugoslawien	162	Bos.Herzeg.	72	Algerien	28
⑧	Syrien	95	Syrien	111	Syrien	147	Georgien	65	Afghanistan	27
⑨	Russ. F.	75	Armenien	72	Armenien	64	Iran	56	Indien	19
⑩	Pakistan	67	Pakistan	72	Pakistan	61	Afghanistan	49	Pakistan	19

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Stand: Mai 2003

Asylbewerberzugänge Schleswig-Holstein / Altersstruktur

Jahr	Gesamt	davon Erwachsene		davon Minderjährige		über 16	
		weibl.	männl.	weibl.	männl.	über 16	
						weibl.	männl.
1997	2.949	538	1.388	377	467	40	139
1998	2.719	485	1.224	428	451	21	110
1999	2.692	557	1.176	371	478	21	89
2000	2.210	463	945	351	362	14	75
2001	2.588	548	1.171	358	374	32	105
2002	2.072	480	853	284	352	23	80
2003	629	124	324	53	85	6	37

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auf die Kreise und kreisfreien Städte

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Januar	805	891	247	283	312	306	210	192	140	122	128	133
Februar	1006	1151	242	239	267	142	160	171	203	145	149	108
März	845	1667	199	231	139	227	147	154	132	149	109	101
April	956	421	134	232	259	175	223	265	205	177	128	119
Mai	1108	253	140	202	230	146	134	140	209	131	132	61
Juni	1920	491	122	256	253	174	134	218	112	134	119	
Juli	1593	407	90	248	220	211	66	194	106	232	117	
August	1552	261	169	247	138	145	113	146	160	181	112	
September	999	304	205	243	305	186	154	214	123	175	136	
Oktober	518	238	197	263	295	160	266	136	147	179	172	
November	110	372	327	344	224	162	364	167	188	218	145	
Dezember	367	235	331	274	269	91	172	168	191	142	138	
Gesamt	11.779	6.691	2.403	3.062	2.911	2.125	2.143	2.165	1.916	1.985	1.585	552

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Zugänge von jüdischen Emigranten und Spätaussiedlern

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Januar	320	635	327	374	345	227	203	182
Februar	402	361	229	162	244	162	121	134
März	331	368	223	296	213	277	233	273
April	430	484	269	228	235	361	260	344
Mai	385	439	350	219	272	410	342	220
Juni	733	484	349	321	360	354	312	
Juli	1059	456	459	260	359	383	380	
August	588	392	318	273	339	368	378	
September	562	358	438	361	354	344	322	
Oktober	511	513	409	407	352	445	381	
November	577	370	327	441	353	255	258	
Dezember	579	391	364	613	349	204	370	
Gesamt	6.477	5.251	4.062	3.955	3.765	3.790	3.550	1.153

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Ausländer 1973 bis 2001

Stichtag	Männlich		Weiblich		Insgesamt		Darunter Kinder bis einschl. 14 Jahre	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Anteil in %
30.9.1973	43 775	59,8	29 428	40,2	73 203	100	11 370	15,5
30.9.1974	44 319	58,3	31 659	41,7	75 978	100	14 150	18,6
30.9.1975	43 983	56,9	33 292	43,1	77 275	100	16 662	21,6
30.9.1976	41 868	55,9	32 979	44,1	74 847	100	17 354	23,2
30.9.1977	41 214	55,3	33 330	44,7	74 544	100	17 688	23,7
30.9.1978	41 273	55,1	33 684	44,9	74 957	100	17 758	23,7
30.9.1979	43 132	55,1	35 164	44,9	78 296	100	18 841	24,1
30.9.1980	48 500	56,0	38 049	44,0	86 549	100	20 672	23,9
30.9.1981	52 308	56,1	40 957	43,9	93 265	100	21 997	23,6
30.9.1982	52 822	55,9	41 688	44,1	94 510	100	22 081	23,4
30.9.1983	51 033	55,2	41 433	44,8	92 466	100	21 185	22,9
30.9.1984	47 027	54,5	39 192	45,5	86 219	100	18 536	21,5
31.12.1985	46 435	54,5	38 697	45,5	85 132	100	17 156	20,2
31.12.1986	47 461	54,5	39 634	45,5	87 095	100	16 983	19,5
31.12.1987	47 476	54,1	40 335	45,9	87 811	100	16 795	19,1
31.12.1987 ^a	40 352	52,5	36 479	47,5	76 831	100	16 795	21,9
31.12.1988 ^a	42 870	52,5	38 818	47,5	81 688	100	17 512	21,4
31.12.1989 ^a	47 895	52,7	42 902	47,3	90 797	100	18 521	20,4
31.12.1990 ^b	55 438	54,4	46 499	45,6	101 937	100
31.12.1991 ^b	61 373	55,4	49 325	44,6	110 698	100	19 974	18,0
31.12.1992 ^b	71 376	56,7	54 474	43,3	125 850	100	22 467	17,9
31.12.1993 ^b	73 981	56,3	57 539	43,7	131 520	100	23 679	18,0
31.12.1994 ^b	72 810	55,2	59 034	44,8	131 844	100	23 979	18,2
31.12.1995 ^b	74 766	54,7	62 025	45,3	136 791	100	25 109	18,4
31.12.1996 ^b	75 912	54,2	64 143	45,8	140 055	100	25 754	18,4
31.12.1997 ^b	76 428	53,7	65 920	46,3	142 348	100	26 550	18,7
31.12.1998 ^b	76 052	53,3	66 635	46,7	142 687	100	26 564	18,6
31.12.1999 ^b	75 222	52,9	66 992	47,1	142 214	100	26 108	18,4
31.12.2000 ^b	74 095	52,4	67 276	47,6	141 371	100	24 629	17,4
31.12.2001 ^b	74 265	52,2	67 944	47,8	142 209	100	23 118	16,3

^a Zahlen aus dem AZR, die an die Ergebnisse der Volkszählung 1987 angepasst wurden

^b Zahlen aus dem AZR nach Registerbereinigung

Ausländer am 31.12.2001 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	Weiblich	Männlich	Insgesamt	Weiblich	Männlich	Insgesamt
	Anzahl			%		
Albanisch	151	167	318	0,2	0,2	0,2
Andorranisch	—	—	—	—	—	—
Belgisch	147	122	269	0,2	0,2	0,2
Bosnisch-herzegowinisch	779	840	1 619	1,1	1,1	1,1
Britisch	1 372	1 679	3 051	2,0	2,3	2,1
Bulgarisch	301	286	587	0,4	0,4	0,4
Dänisch	3 692	2 515	6 207	5,4	3,4	4,4
Estnisch	265	132	397	0,4	0,2	0,3
Finnisch	870	357	1 227	1,3	0,5	0,9
Französisch	897	549	1 446	1,3	0,7	1,0
Griechisch	1 654	2 290	3 944	2,4	3,1	2,8
Irish	135	126	261	0,2	0,2	0,2
Isländisch	48	46	94	0,1	0,1	0,1
Italienisch	1 493	2 798	4 291	2,2	3,8	3,0
Jugoslawisch ¹	3 748	4 695	8 443	5,5	6,3	5,9
Kroatisch	675	1 211	1 886	1,0	1,6	1,3
Lettisch	278	183	461	0,4	0,2	0,3
Liechtensteinisch	2	—	2	0,0	—	0,0
Litauisch	371	174	545	0,5	0,2	0,4
Luxemburgisch	23	24	47	0,0	0,0	0,0
Mazedonisch (ehem. jug. Rep.)	180	308	488	0,3	0,4	0,3
Maltesisch	8	14	22	0,0	0,0	0,0
Moldauisch	124	103	227	0,2	0,1	0,2
Niederländisch	919	1 061	1 980	1,4	1,4	1,4
Norwegisch	351	258	609	0,5	0,3	0,4
Österreichisch	1 364	1 516	2 880	2,0	2,0	2,0
Polnisch	5 368	4 383	9 751	7,9	5,9	6,9
Portugiesisch	1 077	1 311	2 388	1,6	1,8	1,7
Rumänisch	662	826	1 488	1,0	1,1	1,0
Russisch	2 455	1 765	4 220	3,6	2,4	3,0
Sanmarinesisch	—	1	1	—	0,0	0,0
Schwedisch	821	461	1 282	1,2	0,6	0,9
Schweizerisch	598	424	1 022	0,9	0,6	0,7
Slowakisch	148	87	235	0,2	0,1	0,2
Slowenisch	41	76	117	0,1	0,1	0,1
Sowjetisch ¹	235	190	425	0,3	0,3	0,3
Spanisch	937	1 079	2 016	1,4	1,5	1,4
Tschechisch	154	105	259	0,2	0,1	0,2
Tschechoslowakisch ¹	90	72	162	0,1	0,1	0,1
Türkisch	17 855	21 678	39 533	26,3	29,2	27,8
Ungarisch	259	1 196	1 455	0,4	1,6	1,0
Ukrainisch	1 682	501	2 183	2,5	0,7	1,5
Vatikanisch	1	—	1	0,0	—	0,0
Weißrussisch	244	121	365	0,4	0,2	0,3
Zyprisch	8	19	27	0,0	0,0	0,0
Übriges Europa	—	1	1	—	0,0	0,0
Europäisch	52 482	55 750	108 232	77,2	75,1	76,1

¹ wie im Register gespeichert

Ausländer am 31.12.2001 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	Weiblich	Männlich	Insgesamt	Weiblich	Männlich	Insgesamt
	Anzahl			%		
Ägyptisch	67	290	357	0,1	0,4	0,3
Äquatorialguineisch	5	1	6	0,0	0,0	0,0
Äthiopisch	31	53	84	0,0	0,1	0,1
Algerisch	94	393	487	0,1	0,5	0,3
Angolanisch	92	108	200	0,1	0,1	0,1
Beninisch	20	40	60	0,0	0,1	0,0
Botsuanisch	–	–	–	–	–	–
Burkinisch	5	26	31	0,0	0,0	0,0
Burundisch	–	4	4	–	0,0	0,0
Dschibutisch	–	–	–	–	–	–
Eritreisch	9	18	27	0,0	0,0	0,0
Gabunisch	–	1	1	–	0,0	0,0
Gambisch	8	53	61	0,0	0,1	0,0
Ghanaisch	323	570	893	0,5	0,8	0,6
Guineisch	13	14	27	0,0	0,0	0,0
Guineisch (Guinea-Bissau)	–	10	10	–	0,0	0,0
Ivorisch	19	47	66	0,0	0,1	0,0
Kamerunisch	54	80	134	0,1	0,1	0,1
Kapverdisch	8	23	31	0,0	0,0	0,0
Kenianisch	77	34	111	0,1	0,0	0,1
Komorisch	1	1	2	0,0	0,0	0,0
Kongolesisch	11	17	28	0,0	0,0	0,0
Kongolesisch (ehem.Zairisch)	233	319	552	0,3	0,4	0,4
Lesothisch	–	1	1	–	0,0	0,0
Liberianisch	29	119	148	0,0	0,2	0,1
Libysch	9	28	37	0,0	0,0	0,0
Madagassisch	12	5	17	0,0	0,0	0,0
Malawisch	–	–	–	–	–	–
Malisch	5	21	26	0,0	0,0	0,0
Marokkanisch	121	241	362	0,2	0,3	0,3
Mauretanisch	1	20	21	0,0	0,0	0,0
Mauritisch	45	11	56	0,1	0,0	0,0
Mosambikanisch	1	12	13	0,0	0,0	0,0
Namibisch	12	8	20	0,0	0,0	0,0
Nigrisch	14	39	53	0,0	0,1	0,0
Nigerianisch	74	314	388	0,1	0,4	0,3
Ruandisch	11	12	23	0,0	0,0	0,0
Sambisch	1	–	1	0,0	–	0,0
Santomeisch	–	–	–	–	–	–
Senegalesisch	6	29	35	0,0	0,0	0,0
Seyschellisch	11	4	15	0,0	0,0	0,0
Sierraleonisch	13	37	50	0,0	0,0	0,0
Simbabweisch	10	6	16	0,0	0,0	0,0
Somalisch	14	37	51	0,0	0,0	0,0
Sudanesisch	30	79	109	0,0	0,1	0,1
Südafrikanisch	97	67	164	0,1	0,1	0,1
Swasiländisch	1	0	1	0,0	0,0	0,0
Tansanisch	4	5	9	0,0	0,0	0,0
Togoisch	204	377	581	0,3	0,5	0,4
Tschadisch	1	6	7	0,0	0,0	0,0
Tunesisch	195	366	561	0,3	0,5	0,4
Ugandisch	8	7	15	0,0	0,0	0,0
Zentralafrikanisch	–	–	–	–	–	–
Übrige afrikanische	–	4	4	–	0,0	0,0
Afrikanisch	1 999	3 957	5 956	2,9	5,3	4,2

Ausländer am 31.12.2001 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	Weiblich	Männlich	Insgesamt	Weiblich	Männlich	Insgesamt
	Anzahl			%		
Amerikanisch (USA)	951	879	1 830	1,4	1,2	1,3
Antiguanisch	–	1	1	–	0,0	0,0
Argentinisch	76	27	103	0,1	0,0	0,1
Bahamaisch	–	–	–	–	–	–
Barbadisch	3	1	4	0,0	0,0	0,0
Belizisch	–	1	1	–	0,0	0,0
Bolivianisch	14	8	22	0,0	0,0	0,0
Brasilianisch	443	133	576	0,7	0,2	0,4
Chilenisch	115	68	183	0,2	0,1	0,1
Dominicanisch (Dominica)	1	1	2	0,0	0,0	0,0
Dominikanisch (Dom. Rep.)	106	28	134	0,2	0,0	0,1
Costaricanisch	18	7	25	0,0	0,0	0,0
Ecuadorianisch	82	58	140	0,1	0,1	0,1
Grenadisch	2	–	2	0,0	–	0,0
Guatemaltekindisch	12	11	23	0,0	0,0	0,0
Guyanisch	3	1	4	0,0	0,0	0,0
Haitianisch	4	5	9	0,0	0,0	0,0
Honduranisch	5	8	13	0,0	0,0	0,0
Jamaikanisch	19	10	29	0,0	0,0	0,0
Kanadisch	196	150	346	0,3	0,2	0,2
Kolumbianisch	160	69	229	0,2	0,1	0,2
Kubanisch	80	36	116	0,1	0,0	0,1
Lucianisch	3	3	6	0,0	0,0	0,0
Mexikanisch	97	39	136	0,1	0,1	0,1
Nicaraguanisch	9	4	13	0,0	0,0	0,0
Panamaisch	6	1	7	0,0	0,0	0,0
Paraguayisch	21	15	36	0,0	0,0	0,0
Peruanisch	136	59	195	0,2	0,1	0,1
Salvadorianisch	7	1	8	0,0	0,0	0,0
Surinamisch	–	1	1	–	0,0	0,0
Von Trinidad und Tobago	14	8	22	0,0	0,0	0,0
Uruguayisch	6	6	12	0,0	0,0	0,0
Venezolanisch	60	51	111	0,1	0,1	0,1
Vincentisch	3	–	3	0,0	–	0,0
Übrige amerikanische	2	2	4	0,0	0,0	0,0
Amerikanisch	2 654	1 692	4 346	3,9	2,3	3,1

Ausländer am 31.12.2001 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	Weiblich	Männlich	Insgesamt	Weiblich	Männlich	Insgesamt
	Anzahl			%		
Afghanisch	655	872	1 527	1,0	1,2	1,1
Armenisch	309	319	628	0,5	0,4	0,4
Aserbaidschanisch	631	728	1 359	0,9	1,0	1,0
Bahrainisch	—	—	—	—	—	—
Bangladeschisch	20	53	73	0,0	0,1	0,1
Bhutanisch	—	8	8	—	0,0	0,0
Bruneiisch	2	13	15	0,0	0,0	0,0
Chinesisch (Taiwan)	53	59	112	0,1	0,1	0,1
Chinesisch (Volksrepublik)	455	696	1 151	0,7	0,9	0,8
Georgisch	219	218	437	0,3	0,3	0,3
Indisch	198	454	652	0,3	0,6	0,5
Indonesisch	140	182	322	0,2	0,2	0,2
Irakisch	1 243	1 936	3 179	1,8	2,6	2,2
Iranisch	933	1 496	2 429	1,4	2,0	1,7
Israelisch	41	72	113	0,1	0,1	0,1
Japanisch	405	345	750	0,6	0,5	0,5
Jemenitisch	1	6	7	0,0	0,0	0,0
Jordanisch	26	62	88	0,0	0,1	0,1
Kambodschanisch	2	2	4	0,0	0,0	0,0
Kasachisch	825	714	1 539	1,2	1,0	1,1
Katarisch	—	—	—	—	—	—
Kirgisisch	131	102	233	0,2	0,1	0,2
Koreanisch (Dem. Volksrep.)	9	5	14	0,0	0,0	0,0
Koreanisch (Republik)	256	234	490	0,4	0,3	0,3
Kuwaitisch	3	18	21	0,0	0,0	0,0
Laotisch	18	21	39	0,0	0,0	0,0
Libanesisch	414	619	1 033	0,6	0,8	0,7
Malaysisch	77	94	171	0,1	0,1	0,1
Maledivisch	—	—	—	—	—	—
Mongolisch	33	6	39	0,0	0,0	0,0
Myanmarisch	3	3	6	0,0	0,0	0,0
Nepalesisch	18	53	71	0,0	0,1	0,0
Omanisch	—	1	1	—	0,0	0,0
Pakistanisch	490	879	1 369	0,7	1,2	1,0
Philippinisch	578	302	880	0,9	0,4	0,6
Saudiarabisch	10	12	22	0,0	0,0	0,0
Singapurisch	28	16	44	0,0	0,0	0,0
Srilankisch	154	214	368	0,2	0,3	0,3
Syrisch	296	433	729	0,4	0,6	0,5
Tadschikisch	12	6	18	0,0	0,0	0,0
Thailändisch	967	148	1 115	1,4	0,2	0,8
Turkmenisch	38	24	62	0,1	0,0	0,0
Usbekisch	63	65	128	0,1	0,1	0,1
Der Vereinigten Arab. Emirate	—	4	4	—	0,0	0,0
Vietnamesisch	346	394	740	0,5	0,5	0,5
übrige asiatische	20	35	55	0,0	0,0	0,0
Asiatisch	10 122	11 923	22 045	14,9	16,1	15,5

Ausländer am 31.12.2001 nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	Weiblich	Männlich	Insgesamt	Weiblich	Männlich	Insgesamt
	Anzahl			%		
Australisch	139	136	275	0,2	0,2	0,2
Fidschianisch	—	—	—	—	—	—
Neuseeländisch	33	31	64	0,0	0,0	0,0
Papua-neuguineisch	1	—	1	0,0	—	0,0
Tongaisch	1	1	2	0,0	0,0	0,0
Tuvaluisch	—	15	15	—	0,0	0,0
Salomonisch	—	1	1	—	0,0	0,0
Samoanisch	2	1	3	0,0	0,0	0,0
Vanuatuisch	1	—	1	0,0	—	0,0
Übrige australische	—	—	—	—	—	—
Australisch und ozeanisch	177	185	362	0,3	0,2	0,3
Ohne Angabe	9	19	28	0,0	0,0	0,0
Staatenlos	177	234	411	0,3	0,3	0,3
Ungeklärt	324	505	829	0,5	0,7	0,6
Insgesamt	67 944	74 265	142 209	100,0	100,0	100,0

Eingebürgerte Personen 2002 nach kreisfreien Städten und Kreisen und ausgewählten Rechtsgründen

KREISFREIE STADT Kreis ¹	Insgesamt	Davon Einbürgerung nach ...					
		§ 8 StAG	§ 9 StAG	§ 85 Abs.1 AuslG	§ 85 Abs.2 AuslG	§§ 13, 14, 15, 16 Abs.2 StAG	sonstigen Rechts- gründen ²
FLENSBURG	352	42	23	177	102	–	8
KIEL	1 034	209	82	456	181	–	106
LÜBECK	966	185	37	414	285	–	45
NEUMÜNSTER	268	19	12	136	51	–	50
Dithmarschen	141	18	30	52	32	–	9
Herzogtum Lauenburg	259	23	15	142	44	–	35
Nordfriesland	250	49	15	108	75	–	3
Ostholstein	187	13	34	79	46	–	15
Pinneberg	347	30	31	196	68	–	22
Plön	76	14	20	28	10	–	4
Rendsburg-Eckernförde	272	30	29	139	46	–	28
Schleswig-Flensburg	135	19	16	66	30	–	4
Segeberg	451	113	40	177	78	–	43
Steinburg	135	2	25	57	28	–	23
Stormarn	255	27	42	113	45	–	28
Schleswig-Holstein	5 128	793	451	2 340	1 121	–	423

¹ Auswertung nach dem Wohnsitz

² § 40 b StAG; §§ 8,9 Abs.1 und 2; 11, 12 Abs.1 StAngRegG; Art.116 Abs.2 S. 1 GG; § 21 HAG; Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit; §§ 85, 86 Abs.1 und 2 AuslG. – alte Fassung –

2. Eingebürgerte Personen 2002 nach kreisfreien Städte und Kreisen und Altersgruppen

KREISFREIE STADT Kreis ¹	Insgesamt	Davon Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren							
		unter 6	6 - 16	16 - 18	18 - 23	23 - 35	35 - 45	45 - 60	60 und älter
FLENSBURG	352	28	68	16	33	90	67	42	8
KIEL	1 034	78	172	33	80	298	258	101	14
LÜBECK	966	80	195	20	98	255	175	118	25
NEUMÜNSTER	268	21	42	4	28	89	60	21	3
Dithmarschen	141	7	24	2	11	52	33	12	–
Herzogtum Lauenburg	259	18	56	5	21	73	53	26	7
Nordfriesland	250	30	52	7	20	57	52	28	4
Ostholstein	187	11	29	6	10	53	48	27	3
Pinneberg	347	15	57	7	32	101	94	33	8
Plön	76	4	14	3	6	27	12	8	2
Rendsburg-Eckernförde	272	22	48	6	36	62	68	23	7
Schleswig-Flensburg	135	9	27	4	11	34	32	14	4
Segeberg	451	31	80	15	41	103	107	64	10
Steinburg	135	6	21	4	13	56	23	9	3
Stormarn	255	16	38	9	26	68	51	40	7
Schleswig-Holstein	5 128	376	923	141	466	1 418	1 133	566	105

¹ Auswertung nach Wohnsitz

² § 40 b StAG; §§ 8,9 Abs.1 und 2; 11, 12 Abs.1 StAngRegG; Art.116 Abs.2 S. 1 GG; § 21 HAG; Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit; §§ 85, 86 Abs.1 und 2 AuslG. – alte Fassung –

Einbürgerungen seit 1952

Jahr	Einbürgerungen			Nachrichtlich: Einbürgerungen durch Erklärung
	insgesamt	davon		
		Anspruchs- einbürgerungen	Ermessens- einbürgerungen	
Anzahl				
1952	160	5	155	—
1953	196	14	182	—
1954	119	15	104	—
1955	193	94	99	—
1956	280	168	112	—
1957	304	195	109	—
1958	405	278	127	—
1959	371	210	161	—
1960	297	102	195	—
1961	300	126	174	—
1962	160	70	90	—
1963	248	88	160	—
1964	248	71	177	—
1965	213	62	151	—
1966	243	99	144	—
1967	287	101	186	—
1968	316	68	248	—
1969	180	76	104	—
1970	210	88	122	—
1971	233	23	210	—
1972	215	25	190	—
1973	305	77	228	—
1974	367	53	314	—
1975	360	40	320	941
1976	390	41	349	1 008
1977	332	50	282	1 196
1978	341	75	266	23
1979	377	76	301	67
1980	353	60	293	5
1981	439	129	310	—
1982	500	117	383	—
1983	588	140	448	—
1984	461	175	286	—
1985	460	132	328	—
1986	545	188	357	—
1987	440	148	292	—
1988	643	202	441	—
1989	800	302	498	—
1990	1 397	777	620	—
1991	2 214	1 520	694	—
1992	2 234	1 379	855	—
1993	3 127	2 298	829	—
1994	5 591	5 025	566	—
1995	7 248	6 554	694	—
1996	6 578	5 824	754	—
1997	6 285	5 485	800	—
1998	7 673	6 422	1 251	—
1999	6 152	4 118	2 034	—
2000	5 639	—	—	—
2001	5 123	—	—	—
2002	5 128	—	—	—

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Schleswig-Holstein, die mit der hiesigen Dienststelle korrespondieren

Herrn	Rechtsanwalt	Henning	Behrens	Moltkestr. 4-6	25421 Pinneberg	04101-50070	04101-500717
Herrn	Rechtsanwalt	Thomas	Bönig	Königstr. 6	24837 Schleswig	04621-23051	04621-26057
Herrn	Rechtsanwalt	Peter	Boysen	Hohe Straße 10	24768 Rendsburg	04331-5000	04331-26065
Frau	Rechtsanwältin	Gabriele	Knüppel	Möllingstr. 2	24103 Kiel	0431-9826974	0431-9826975
Herrn	Rechtsanwalt	Kai	Dupré	Sophienblatt 98	24114 Kiel	0431-6790800	0431-6790804
Herrn	Rechtsanwalt	Ansgar	Dworzynski	Adolfstr. 15	23568 Lübeck	0451-31131	0451-384109
Herrn	Rechtsanwalt	Otto-Martin	Eisenmann	Karlstrasse 8 a	25524 Itzehoe	04821-61869	04821-5541
Herrn	Rechtsanwalt	Thomas	Frank	Bahnhofstr. 11	23611 Bad Schwartau	0451- 21779/24106	0451-282794
Frau	Rechtsanwältin	Havva	Fahimian	Holtenuer Str. 69	24105 Kiel	0431-5708210	0431-5708211
Frau	Rechtsanwältin	Bärbel	Graw-Sorge	Fleethörn 32	24103 Kiel	0431-62221	0431-62228
Herrn	Rechtsanwalt	Wilhelm	Gross	Königstr. 6	24837 Schleswig	04621-23051	04621-26057
Herrn	Rechtsanwalt	Ralph	Gübner	Elisabethstr. 59	24143 Kiel	0431-66114440	0431-66114411
Herrn	Rechtsanwalt	Rüdiger	Hansen	Arnisser Str. 1	24376 Kappeln	04642-2525	04642-4743
Herrn	Rechtsanwalt	Dr. Carsten	Heidemann	Beseler Allee 69 a	24105 Kiel	0431- 5789979	0431-5789980
Herrn	Rechtsanwalt	Gerd Uwe	Heinrich	Kirchenstr. 20	25436 Uetersen	04122-44061	04122-47478
Herrn	Rechtsanwalt	Alexander	Hoffmann	Eichhofstr. 14	24116 Kiel	0431-5459771	0431-5459772
Herrn	Rechtsanwalt & Notar	Ernst	Johansson	Hopfenstr. 29	24103 Kiel	0431-66076	0431-6607777
Herrn	Rechtsanwalt	Arno	Köppen	Teichstr. 14	25782 Tellingstedt	04838-70447-0	04838-70447-34
Herrn	Rechtsanwalt	Markus	Koersgen	Holtenuer Str. 80	24105 Kiel	0431-5796464	0431-5796444

Herrn	Rechtsanwalt & Notar		Hans-Dieter	Kühn	Lindenstr. 34	25524	Itzehoe	04821
Herrn	Rechtsanwalt		Johann F.C.	Lund	Hopfenstr. 29	24103	Kiel	0431-6
Herrn	Rechtsanwalt		Thomas	Meissner	Hafendamm 46	24937	Flensburg	0461-2
Frau	Rechtsanwältin		Daniela	Noetzel	Holtenuer Str. 288	24106	Kiel	0431-5
Herrn	Rechtsanwalt		Burkhard	Peters	Mühlenstr. 42	23879	Mölln	04542
Herrn	Rechtsanwalt		Heiner	Petrowitz	Neustadt 13	24939	Flensburg	0461- 47466
Herrn	Rechtsanwalt		Martin	Reinicke	Am Burgfeld 10 A	23568	Lübeck	0451-3
Herrn	Rechtsanwalt		Matthias	Schiffer	Markt 15	23701	Eutin	04521
Herrn	Rechtsanwalt		Manfred	Schinkel	Neustadt 13	24939	Flensburg	0461-4
Herrn	Rechtsanwalt		Joachim	Schröder	Wittorfer Str. 18	24534	Neumünster	04321
Frau	Rechtsanwältin		Margarete	Seck	Breite Str. 36-40	23552	Lübeck	0451- 70151
Herrn	Rechtsanwalt	Dr.	Michael	Selk	Bahnhofstr. 7 c	21465	Reinbek	040-72
Herrn	Rechtsanwalt		Ralf	Wassermeyer	Moislinger Allee 2 b	23558	Lübeck	0451-8
Herrn	Rechtsanwalt		Wolfgang	Westphal	Schiffbrücke 13	23730	Neustadt	04561
Herrn	Rechtsanwalt		Rainer	Wittek	Hauptstr. 13	24852	Eggebek	04609
Herrn	Rechtsanwalt		Hans-Jürgen	Wolter	Meesenring 2	23566	Lübeck	0451-6
Herrn	Rechtsanwalt		Adolf	Wübbolt	Adolfstr. 15	23568	Lübeck	0451-3
Herrn	Rechtsanwalt		Michael	Wulf	Holtenuer Str. 69	24105	Kiel	0431-5

Herrn	Rechtsanwalt & Notar	Hans-Dieter	Kühn	Lindenstr. 34	25524 Itzehoe	04821-5057	04821-2290
Herrn	Rechtsanwalt	Johann F.C.	Lund	Hopfenstr. 29	24103 Kiel	0431-66076	0431-660777
Herrn	Rechtsanwalt	Thomas	Meissner	Hafendamm 46	24937 Flensburg	0461-21353	0461-22142
Frau	Rechtsanwältin	Daniela	Noetzel	Holtenuer Str. 288	24106 Kiel	0431-578320	0431-566909
Herrn	Rechtsanwalt	Burkhard	Peters	Mühlenstr. 42	23879 Mölln	04542-3021	04542-6815
Herrn	Rechtsanwalt	Heiner	Petrowitz	Neustadt 13	24939 Flensburg	0461- 47466/47465	0461-47288
Herrn	Rechtsanwalt	Martin	Reinicke	Am Burgfeld 10 A	23568 Lübeck	0451-31275	0451-31277
Herrn	Rechtsanwalt	Matthias	Schiffer	Markt 15	23701 Eutin	04521-3661/	04521-3667
Herrn	Rechtsanwalt	Manfred	Schinkel	Neustadt 13	24939 Flensburg	0461-47465/6	0461-47288
Herrn	Rechtsanwalt	Joachim	Schröder	Wittorfer Str. 18	24534 Neumünster	04321-43061	04321-43227
Frau	Rechtsanwältin	Margarete	Seck	Breite Str. 36-40	23552 Lübeck	0451- 70151/77707	0451-7070303
Herrn	Rechtsanwalt	Dr. Michael	Selk	Bahnhofstr. 7 c	21465 Reinbek	040-7273630	040-72736363
Herrn	Rechtsanwalt	Ralf	Wassermeyer	Moisinger Allee 2 b	23558 Lübeck	0451-82018-9	0451-84306
Herrn	Rechtsanwalt	Wolfgang	Westphal	Schiffbrücke 13	23730 Neustadt	04561-4035	04561-9329
Herrn	Rechtsanwalt	Rainer	Wittek	Hauptstr. 13	24852 Eggebek	04609-333	04609-1333
Herrn	Rechtsanwalt	Hans-Jürgen	Wolter	Meesenring 2	23566 Lübeck	0451-66044	0451-65977
Herrn	Rechtsanwalt	Adolf	Wübbolt	Adolfstr. 15	23568 Lübeck	0451-31131	0451-384109
Herrn	Rechtsanwalt	Michael	Wulf	Holtenuer Str. 69	24105 Kiel	0431-567963	0431-5708273

Herrn	Rechtsanwalt	Ernst	Medecke	Klaus-Groth-Str. 84	20535	Hamburg	040-247572	040-246965
Herrn	Rechtsanwalt	Ali	Milanchti	Lange Reihe 29	20099	Hamburg	040-247444/45/46	
Herrn	Rechtsanwalt	Manfred	Mumme	Schlossgarten 1	22041	Hamburg	040-2801980	
Herrn	Rechtsanwalt	Klaus	Piening	Kleine Johannisstr. 6	20457	Hamburg	040-364575	040-374423
Herrn	Rechtsanwalt	Markus	Protting	Eduardstr. 48	20257	Hamburg		
Herrn	Rechtsanwalt	Michael	Spielhoff	Eulenstr. 43	22765	Hamburg	040-390-0103/1270	040-3904737
Herrn	Rechtsanwalt	Björn	Stehn	Ottenser Hauptstr. 64	22765	Hamburg	040-399269-0	040-399269-20
Herrn	Rechtsanwalt	Christian	Rahn	Cremon 32	20457	Hamburg	040-373099	040-362124
Herrn	Rechtsanwalt	Reinhard	Tessmer	Woyrschweg 31	22761	Hamburg	040-8904515	040-8904512
Herrn	Rechtsanwalt	Michael	Toffert	Eilenau 31	22089	Hamburg	040-257198	040-2505382
Herrn	Rechtsanwalt	Frank	Weidemann	Ottenser Hauptstr. 64	22765	Hamburg	040-399269-0	040-399269-20
Herrn	Rechtsanwalt	Dietrich	Weigand	Wandsbeker Ch. 179	22089	Hamburg	040-2009696	040-2009697
Herrn	Rechtsanwalt	Stefan	Wessler	Adenauerallee 8	20097	Hamburg	040-2802778	040-2802966
Herrn	Rechtsanwalt	Michael	Kreßin	Mattentwiete 5	20457	Hamburg	040-378606-60	040-378606-70
Frau	Rechtsanwältin	Helga	Krajisnik	Steintorweg 2	20099	Hamburg	040-245971	040-2804243
Frau	Rechtsanwältin		Garwing	Max-Brauer-Allee 94	22765	Hamburg	040-381884	040-381887
Frau	Rechtsanwältin	Silke	Laskowski	Eduardstr. 48	20257	Hamburg	040-8969806	040-89698080
Frau	Rechtsanwältin	Silke	v. Leitner	Barmbeker Str. 17-19	22303	Hamburg	040-2702211	040-2792051
Frau	Rechtsanwältin	Gabriela	Lünsmann	Eduardstr. 48	20257	Hamburg	040-8969806	040-89698080
Frau	Rechtsanwältin	Ursel	Naderhoff-Spili	Waitzstr. 8	22607	Hamburg	040-3895202	040-3898601
Frau	Rechtsanwältin	Claudia	Nasser	Kurvenstr. 4	22043	Hamburg	040-	040-68912397

							68912396	
Frau	Rechtsanwältin	Marion	Pein	Kirchenallee 25	20099	Hamburg	040-246688	040-245298
Herrn	Rechtsanwalt	Anton	Eger	Große Brunnenstr. 139	22763	Hamburg		
Herrn	Rechtsanwalt	Ingo	Franzius	Schauenburger Str. 44	20095	Hamburg	040-3703345	040-37503346
Frau	Rechtsanwältin	Katja	Habermann	Thielenstr. 8a	21109	Hamburg	040-750601-0	040-75001-10
Frau	Rechtsanwältin	Conny	Theel	Koppel 78	20099	Hamburg	040-249836	040-2801806
Frau	Rechtsanwältin	Wahida	Wahdat	Lilienstr. 36	20095	Hamburg	040-3256627	040-32526634